

GO1 Anträge

Antragsteller*in: Landesvorstand

Änderung der Geschäftsordnung für Landesversammlungen

1 Die Landesversammlung möge beschließen, die Geschäftsordnung für
2 Landesversammlungen wie folgt zu ändern:

3 1. § 2 wird wie folgt geändert:

- 4 • Im Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
5 „Delegierte, die sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben und
6 denen eine Stimmkarte ausgehändigt wurde, gelten als festgestellte
7 Delegierte im Sinne der Satzung.“
- 8 • Im Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „wählt“ durch „bestimmt“ ersetzt.

9 2. § 3 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

- 10 • „Bei Streitfällen zum Verfahren entscheidet das gesamte Präsidium mit
11 einfacher Mehrheit.“

12 3. § 6 wird wie folgt geändert:

- 13 • Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
14 „(1) Antragsberechtigt sind Kreisverbände, der Parteirat, die
15 Landesarbeitsgemeinschaften, die Kreiskassiererkonferenz, der
16 Landesvorstand, einzelne Delegierte und die Grüne Jugend Sachsen.“
- 17 • Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
18 „(3) Änderungsanträge können von jedem Delegierten bis zum Eintritt in
19 die Landesversammlung eingereicht werden. Änderungsanträge zu zugelassenen
20 Dringlichkeitsanträgen können bis zum Eintritt in die Debatte über diesen
21 gestellt werden. Über Änderungsanträge wird vor Eintritt in die
22 Schlussabstimmung über den Gegenstand, auf den sie sich beziehen,
23 abgestimmt.“
- 24 • Die Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 4 bis 8 und im neuen Absatz 6 wird
25 folgender Spiegelstrich ergänzt:
26 „- Verweisung des Gegenstandes an ein Organ nach § 7 der Satzung“

27 4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- 28 • „(1) Jedes Mitglied hat im Rahmen der von der Versammlung beschlossenen
29 Redezeitregelung Rederecht. Personen, die nicht Mitglied von BÜNDNIS
30 90/DIE GRÜNEN Sachsen sind kann bei Zustimmung der Mehrheit der anwesenden
31 Stimmberechtigten Rederecht gewährt werden.“

32 5. § 11 wird aufgehoben.

Begründung

Begründung

Im Zuge der umfassenden Satzungsnovelle auf der Landesversammlung in Glauchau ergeben sich kleine Anpassungsbedarfe in der Geschäftsordnung für die Landesversammlung. Diesen wird mit dem vorliegenden Änderungsantrag nachgekommen.

Begründung zur Änderung im § 2

Es ist eine Klarstellung notwendig, was ein festgestellter Delegierter ist, da bei der Berechnung von Quoren auf diesen Terminus abgestellt wird. Es wird hiermit kodifiziert, dass es sich um jene Delegierte handelt, die sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben und eine Stimmkarte erhalten haben.

Die Änderung in Absatz 2 ist formeller Natur. Die Mandatsprüfungskommission wird nicht gewählt, sondern durch Handzeichen bestimmt.

Begründung zur Änderung im § 3

Hier ist lediglich eine Klarstellung notwendig, mit welcher Mehrheit das Präsidium im Zweifel entscheidet, da dies bisher unklar ist.

Begründung zur Änderung im § 6

Die allgemeine Antragsberechtigung muss neu gefasst werden, da in Folge der Satzungsänderung – auch theoretisch – keine Regionalverbände mehr existieren, diese aber in der Geschäftsordnung noch kodifiziert waren.

Die Regelungen zu Änderungsanträgen werden der Neuregelung der Satzung zu dieser Materie entsprechend in die Geschäftsordnung aufgenommen. Die Geschäftsordnung sah dazu bisher keine eigenständige Regelung vor. Zur besseren Lesbarkeit wird diese in einem eigenständigen neuen Absatz ergänzt. In der Folge ändert sich die Nummerierung der weiteren Absätze.

In den als Regelbeispiele aufgeführten Geschäftsordnungsantragsbeispielen wird die Möglichkeit der Verweisung eines Gegenstandes in ein anderes Gremium aufgenommen. Dieser Standard-GO-Antrag fehlte bisher in der Auflistung.

Begründung zur Änderung im § 8

Die Bezeichnung „Nichtmitglied“ ist sprachlich irreführend. Entsprechend wurde eine Anpassung hin zum gebräuchlichen Terminus „Personen, die nicht Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen sind“ vorgenommen.

Begründung zur Änderung im § 11

Die Übergangsbestimmung zur Antragskommission war nur für deren erstmalige Bestimmung nach Beschluss dieser Geschäftsordnung im Jahr 2012 notwendig. Die Regelung kann somit entfallen.

11 Anträge

Antragsteller*in: Landesparteirat

Integration in Sachsen – Herausforderungen meistern, Chancen nutzen, Teilhabe ermöglichen!

1 Nach der Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wurden in
2 Sachsen in den Jahren 2015/2016 insgesamt 53.001 Asylanträge gestellt. Da die
3 Ursachen von Flucht weltweit nicht beseitigt sind, werden weitere Menschen zu
4 uns kommen. Viele wollen bleiben und dauerhaft Teil unserer Gesellschaft werden.

5 Integration bedeutet Angebote zu machen, für Chancengerechtigkeit zu sorgen und
6 die Voraussetzungen für eine selbstbestimmte Lebensgestaltung und für
7 Begegnungen auf Augenhöhe zu schaffen. Unabdingbar dafür sind gegenseitiger
8 Respekt und Akzeptanz. Die Chancen einer gelingenden Integration liegen darin,
9 dass sich die Menschen aufeinander zu bewegen.

10 Das Jahr 2015 hat gezeigt, dass die in Sachsen vorhandenen Konzepte zur
11 Zuwanderung und Integration weder in ihrer Ausrichtung noch in der Ausgestaltung
12 geeignet sind, um für eine spürbare Weichenstellung in Richtung einer
13 gelingenden Integration zu sorgen. Das im Bund beschlossene Integrationsgesetz
14 ist einseitig auf Pflichten fokussiert, Teilhaberechte bleiben außen vor.

15 2012 hatten Migrantinnenorganisationen das vorliegende Zuwanderungs- und
16 Integrationskonzept der sächsischen Staatsregierung vor allem deshalb scharf
17 kritisiert, weil die politische Teilhabe von Migrantinnen und Migranten darin
18 keine Rolle spielt. Wir aber wollen, dass diese zu einem Element der sächsischen
19 Integrationspolitik wird.

20 Auch Sachsen ist ein Einwanderungsland und deshalb braucht es dringend eine
21 Integrationspolitik, die Probleme aufgreift, gemeinsam mit relevanten Akteuren
22 und einer engagierten Zivilgesellschaft Lösungsansätze erarbeitet und umsetzt.
23 Wir wollen, dass Sachsen sich dieser Aufgabe stellt – ein Integrationsgesetz ist
24 dafür dringend erforderlich.

25 **Teilhabe ermöglichen**

26 Die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen und
27 politischen Leben ist uns GRÜNEN ein elementarer Wert. So sollen auch
28 Migrantinnen und Migranten die gleichen Chancen und Möglichkeiten wie alle
29 anderen Menschen haben, die in Sachsen leben. Denn nur wer sein Lebensumfeld
30 aktiv mitgestalten kann, kann Identifikation entwickeln und sich so zu Hause
31 fühlen. Die Teilhabe an Prozessen wie Kommunalwahlen oder die Mitarbeit in
32 Beiräten darf nicht durch die Frage der Herkunft oder des Aufenthaltsrechts
33 bestimmt werden.

34 Werte kennen zu lernen funktioniert gut, wenn Geflüchtete schnell Zugang zu
35 Vereinen und Verbänden erhalten, denn diese arbeiten wertgeleitet und prägen mit
36 ihrer Arbeit die deutsche Gesellschaft entscheidend. Die Bandbreite der
37 Vereinslandschaft bietet zudem vielfältige Anschlussmöglichkeiten.

38 In der Zeit, in der die sächsische Staatsregierung nur ungenügend in der Lage
39 war, Geflüchtete angemessen unterzubringen, zu versorgen und zu betreuen, hat
40 sich in Sachsen eine Initiativlandschaft etabliert, deren Wissen und Netzwerke
41 bis heute strukturell unverzichtbar sind. Wir GRÜNEN wollen, dass dieses
42 freiwillige Engagement langfristig erhalten und gefördert wird. Insbesondere die
43 sächsischen Förderrichtlinien zu integrativen Maßnahmen und sozialer Betreuung
44 müssen entsprechend angepasst und ein Integrationsmonitoring etabliert werden.

45 Die jetzt notwendigen Maßnahmen für eine gelingende Integration können jedoch
46 nicht mehr nur im Ehrenamt geleistet werden, der Staat muss seiner Verantwortung
47 ebenso gerecht werden, wie Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Medien und
48 Zivilgesellschaft.

49 **Asylverfahren verbessern**

50 Aktuell richtet sich auch in Sachsen der Fokus auf das Thema Integration. Es
51 darf jedoch nicht passieren, dass wir das Thema Flucht und Asyl aus den Augen
52 verlieren. Noch immer gibt es tausende von unbearbeitete Asylanträge in Sachsen,
53 die Wartezeiten nehmen sogar noch zu. Seit Mitte März 2016 betrifft das auch
54 alle syrischen AntragstellerInnen, deren Anträge nun nicht mehr im kürzeren
55 Fragebogenverfahren, sondern über Anhörungen bearbeitet werden. Sachsen muss
56 sich stärker als bisher für die Aufstockung der personellen Ressourcen der
57 Außenstellen des BAMF zur Absicherung von zügigen, fairen und qualifizierten
58 Asylverfahren einsetzen. Es ist eine wesentliche Voraussetzung für gelingende
59 Integration, dass Asylsuchende nicht in langer Ungewissheit verharren müssen.

60 **Humanitäre Flüchtlingspolitik erhalten**

61 Neben all den zu führenden Debatten über die innere Sicherheit darf der
62 humanitäre Ansatz der deutschen Asyl- und Flüchtlingspolitik nicht aufgegeben
63 werden. Im Jahr 2016 sind auf der Flucht so viele Menschen im Mittelmeer
64 ertrunken, wie nie zuvor. Die Zustände in den europäischen Flüchtlingslagern wie
65 z. B. in Griechenland und Serbien sind fürchterlich. Diese humanitäre
66 Katastrophe darf nicht ausgeblendet werden. Wir setzen uns für die Einrichtung
67 von Landesaufnahmeprogrammen ein, um legale Einreisewege zu schaffen.
68 Abschiebungen in Krisengebiete lehnen wir sächsischen GRÜNEN ab.

69 Aber auch die Rückkehrbedingungen von Menschen aus sogenannten sicheren
70 Herkunftsländern aus dem Westbalkan sind sehr schlecht. So lange Ausgrenzung und
71 Diskriminierung von Angehörigen von Roma-Gemeinschaften auf der Tagesordnung
72 stehen, muss das Engagement jedes einzelnen Bundeslandes in diesen Ländern
73 verstärkt werden. Vor Ort müssen Projekte gefördert werden, die die Roma-
74 Gemeinschaften strukturell stärken

75 **Für sichere Unterbringung sorgen**

76 Noch immer ist die Unterbringungssituation für Geflüchtete in manchen
77 Einrichtungen unbefriedigend. Auch menschenunwürdige Wohn- und Lebenssituationen
78 sind nicht völlig beseitigt. Für viele Traumatisierte fehlt es an adäquater
79 gesundheitlicher Versorgung. Nicht überall ist die Sicherheit von Frauen,
80 Kindern, Lesben und Schwulen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates
81 sowie in den Gemeinschaftsunterkünften der Kommunen gewährleistet. Solche
82 Sicherheitsdefizite müssen sofort behoben werden. Auch die Verteilpraxis der
83 Zentralen Ausländerbehörde muss sich stärker als bisher an den strukturellen
84 Bedürfnissen von schutzbedürftigen Minderheiten unter den Geflüchteten
85 ausrichten.

86 Dass der Familiennachzug auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
87 eingeschränkt wurde, sorgt nicht nur für Unruhe unter den betroffenen Kindern
88 und Jugendlichen. Diese Einschränkung hat rein gar nichts mit
89 verantwortungsvoller Integrationspolitik zu tun.

90 **Gesundheitsversorgung verbessern**

91 Das Asylbewerberleistungsgesetz gewährt Asylsuchenden zu Beginn ihres
92 Aufenthalts in Deutschland nur eine medizinische Notversorgung (akute Erkrankung
93 und Schmerzzustände). Diese wird im Freistaat Sachsen über ein aufwändiges,
94 bürokratisches und diskriminierendes Verfahren sichergestellt: Asylsuchende
95 müssen, bevor sie medizinisch versorgt werden, beim Sozialamt einen
96 „Krankenschein“ beantragen. Die Entscheidung über die Bewilligung des
97 Krankenscheins trifft in aller Regel eine Person, die nicht über medizinische
98 Fachkenntnisse verfügt. Die GRÜNE Landtagsfraktion hat dazu einen Antrag in das
99 parlamentarische Verfahren eingebracht, in dem es – nach dem Vorbild der Stadt
100 Bremen – um die Einführung einer digitalen Krankenkassenkarte in Sachsen geht,
101 welche den Bezug von Leistungen mit einer eingeschränkten Grundversorgung
102 ermöglicht. Die Vorteile dieses Verfahrens liegen auf der Hand: Kostenklarheit
103 für Betroffene und Krankenkassen, vereinfachter Arztzugang und Entlastung der
104 Verwaltungen in den Sozialämtern.

105 Obwohl in der parlamentarischen Anhörung im sächsischen Landtag die Mehrheit der
106 Sachverständigen für die Einführung der Gesundheitskarte geworben und auch der
107 Bund die gesetzlichen Grundlagen für Länderregelungen geschaffen hat, weigert
108 sich die sächsische Staatsregierung nach wie vor, die Gesundheitskarte
109 einzuführen. Aus unserer Sicht eine unverständliche Haltung. Da sich der
110 Freistaat auch hinter dem fehlenden Willen der kreisfreien Städte und Landkreise
111 versteckt, müssen wir über unsere Stadt- und Kreisräte entsprechende Beschlüsse
112 initiieren und Druck aufbauen.

113 Im Jahr 2016 arbeiteten in Leipzig, Dresden und Chemnitz interkulturell
114 ausgerichtete Flüchtlingsambulanzen. Wir sehen in dieser besonderen Struktur ein
115 erfolgreiches, auch integrationsbeförderndes Konzept für die besonderen
116 Bedürfnisse Geflüchteter. Die Aufgabe der Flüchtlingsambulanz in Leipzig Anfang
117 des Jahres 2017 sehen wir kritisch.

118 **Das Grundgesetz gilt nicht nur für Migrantinnen und Migranten**

119 Auch in Sachsen wird in der öffentlichen Debatte versucht, Geflüchtete
120 abzuschrecken, auszugrenzen und zu stigmatisieren. Das befördert ein
121 gesellschaftliches Klima, in dem Rechtspopulisten Oberwasser bekommen und
122 Angriffe auf Leib und Leben von Geflüchteten zur Tagesordnung gehören. Teile der
123 CDU spielen mit dem Feuer, wenn sie sich auf diese Debatten einlassen, sie sogar
124 befördern und vertreten.

125 Es ist selbstverständlich, dass die Werte des Grundgesetz als Grundpfeiler des
126 Zusammenlebens für alle hier lebenden Menschen gelten. Sie sind nicht
127 verhandelbar, gleich welcher Herkunft, Religion oder politischer Ausrichtung die
128 Menschen angehören. Wir verschließen nicht die Augen davor, dass diese Werte
129 nicht von allen gleichermaßen geteilt werden. Das betrifft die Ankommenden und
130 die Aufnahmegesellschaft. Nicht immer ist der Ruf nach Wahrung unserer Werte
131 ehrlich, sondern dient eher der Abgrenzung und Abwehr.

132 Denn wenn die Werte des Grundgesetzes von allen Deutschen verinnerlicht wären,
133 bräuchten wir kein Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, kein

134 Gleichstellungsgesetz, keine Vorschriften zur Nichtdiskriminierung, keine
135 Frauenschutzhäuser. Wir wissen, dass es unmöglich ist, innerhalb von nur wenige
136 Wochen dauernden Integrationskursen das abstrakte Wertegefüge unserer
137 Gesellschaft zu verinnerlichen. Wer das verlangt und bei Nichterfüllung mit
138 Sanktionen droht, handelt unredlich und hat einen verklärten Blick auf die
139 deutsche Realität.

140 **Integration geht alle an**

141 Integration ist ein Prozess, der am ersten Tag beginnen muss. Im gleichen Maße
142 wie wir Anstrengungen von den Geflüchteten verlangen, müssen auch wir uns –
143 Staat und Gesellschaft gleichermaßen – Anstrengungen abverlangen. Auf dem Weg
144 wird es viele Herausforderungen geben, doch die Chancen für unsere Gesellschaft
145 überwiegen. Mit Offenheit, Neugier und einer respekt- vollen und akzeptierenden
146 Grundhaltung werden wir die anstehenden Aufgaben aber bewältigen.

147 Natürlich sind die aus Flucht und Asyl resultierenden Aufgaben ein großen
148 Kraftakt für Sachsen – aber in diesem Kraftakt liegt auch die Chance,
149 Versäumnisse der letzten Jahrzehnte aufzuarbeiten. Denn deutlich mehr
150 Investitionen in Bildung, Wohnen, Arbeit und Gesundheit sind nicht erst seit
151 2015, sondern seit langem notwendig!

152 **Was ist zu tun?**

153 Sachsen braucht ein Integrationskonzept, das über die nächsten Jahre trägt,
154 kurz- und langfristige Zielstellungen benennt und mit entsprechenden Mitteln
155 ausgestattet ist.

156 In Sachsen mangelt es an strukturierten, ressort- und verwaltungsübergreifenden
157 Maßnahmen zur Integration, deshalb muss das Integrationskonzept dieses Manko
158 beheben und das „Ankommen“ sowie die ganze Breite der „Integrationsfelder“
159 enthalten.

160 Bei der Umsetzung der Maßnahmen müssen ehrenamtliches Engagement, die Arbeit der
161 Wohlfahrtsverbände und Freien Träger sowie staatliches Handeln stärker
162 zusammenfinden.

163 Von grundsätzlicher Bedeutung ist auch, in welchem Umfang es uns gelingen wird,
164 Menschen mit Migrationshintergrund für die neu zu schaffenden Stellen und
165 Aufgaben zu gewinnen. Für eine gelingende Integration brauchen wir die
166 MigrantInnen in den Kitas und Schulen, in den Jobcentern und Verwaltungen, in
167 den Krankenhäusern und Universitäten ebenso, wie in der Politik. Integration
168 setzt die interkulturelle Orientierung und Öffnung von Institutionen voraus! Es
169 ist an der Zeit, dass Sachsen sich öffnet!

170 Für uns GRÜNE sind folgende Schwerpunkte in einem Integrationskonzept und die
171 rechtliche Absicherung über ein Integrationsgesetz von zentraler Bedeutung:

172 **Forderung 1: Hilfe beim Ankommen**

- 173 • Ausbau der Strukturen der Flüchtlingshilfe / Integrationswegweiser
- 174 • Ermöglichung unabhängiger Asylverfahrensberatung bereits in der
175 Erstaufnahmeeinrichtung (EAE)
- 176 • Förderung des Spracherwerbs bereits in der EAE
- 177 • Ausbau von Jugendmigrationsdienst und Migrationserstberatung

- 178 • Beratungsstruktur für traumatisierte Geflüchtete (Traumambulanzen)
- 179 • Interkulturelle Sensibilisierung der Träger / Personal von Regelangeboten
- 180 • Ausbau Beratung zur Erfassung von Kompetenzen / Berufsabschlüssen
- 181 • Ausbau Beratung Anerkennung von Zeugnissen / Berufsabschlüssen
- 182 • Verbesserung der Kooperation zwischen Sächsischem Staatsministerium des
183 Inneren und der Staatsministerin für Gleichstellung und Integration
- 184 • Bessere Unterstützung der Kommunen bei der Schaffung von dezentralen
185 Unterbringungsmöglichkeiten
- 186 • Einführung der Gesundheitskarte für Asylsuchende
- 187 • Verbesserung der Personalausstattung Clearingstellen für unbegleitete
188 minderjährige Flüchtlinge
- 189 • soziale Betreuung mindestens 6 Monate nach Rechtskreisübergang

190 **Forderung 2: Förderung der gesellschaftlichen Orientierung und des Spracherwerbs**

- 191 • Öffnung der Integrationskurse für alle – die Bleiberechtperspektive darf
192 nicht allein über den Zugang entscheiden
- 193 • Flexibilität und Anpassung der Integrationskurse an den differenzierten
194 Lernbedarf und die spezifischen Bedürfnisse von Frauen einschließlich der
195 Absicherung der Kinderbetreuung in der Zeit des Kursbesuchs
- 196 • Ausbau bestehender Integrationsangebote zur Vermittlung der Werte unserer
197 pluralistischen offenen Gesellschaft – dazu gehören Themen wie
198 Gleichberechtigung, Religionsfreiheit, Freiheit der Lebensentwürfe ebenso
199 wie das Existenzrecht Israels
- 200 • Aufstockung der Deutschkurse für verschiedene Qualifikationsniveaus – vom
201 Analphabeten bis zum Universitätsprofessor
- 202 • Stärkung der Volkshochschulen als Träger von Spracherwerb in den
203 ländlichen Räumen
- 204 • Schaffung einer zentralen Plattform für Informationen zu Sprachkursen
205 einschließlich der entsprechenden Zugangsvoraussetzungen und
206 Abschlussmöglichkeiten

207 **Forderung 3: Teilhabe durch Zugang zu Bildung**

208 In Sachsen gilt die Schul- und Berufsschulpflicht, unabhängig von ihrem
209 Aufenthaltsstatus. Mit dem System der Vorbereitungsklassen, dem Unterrichtsfach
210 Deutsch als Zweitsprache und der schrittweisen individuellen Integration in die
211 Regelklassen verfügt Sachsen eigentlich über ein gutes Konzept, um eine
212 gelingende Integration zu erreichen.

213 Allerdings leidet das System an einem erheblichen Mangel an Ressourcen
214 (LehrerInnen, SozialarbeiterInnen, PsychologInnen, MigrationsberaterInnen,
215 Räumlichkeiten, Ausstattung) und den daraus resultierenden Schwierigkeiten, auf
216 die sehr unterschiedlichen Bildungskarrieren der Geflüchteten zu reagieren.

217 Die derzeitige Orientierung am Lebensalter bei der Zuweisung in
218 Vorbereitungsklassen entspricht in vielen Fällen nicht den aus unterschiedlichen
219 Gründen vorhandenen Defiziten im altersgerechten Bildungsstand. Hier fordern wir
220 neue Konzepte – die Orientierung am Bildungsstand und nicht am Alter für die
221 Zusammensetzung von Vorbereitungsklassen wäre hierzu ein erster Schritt. Weiter
222 muss die begleitende individuelle Bildungsberatung für junge Geflüchtete und
223 deren Eltern gestärkt und ausgebaut werden.

224 Besondere Beachtung braucht die Altersgruppe der jugendlichen Geflüchteten, die
225 nicht mehr der Schulpflicht unterliegen. Auch sie brauchen schließlich schnelle
226 Zugänge zum Erwerb der deutschen Sprache und eine dem Bildungsstand
227 entsprechende Vorbereitung auf eine Berufsausbildung. Für einen großen Teil
228 dieser Gruppe ist der Hauptschulabschluss zu ermöglichen. Das kann nur gelingen,
229 wenn Arbeits- und Bildungsagentur, Wirtschafts- und Integrationsministerium
230 zusammenarbeiten.

231 Das Beispiel der Dresdner städtischen Unternehmen, die in Kooperation mit den
232 Beruflichen Schulzentren für Elektrotechnik und Technik Dresden eine
233 Pilotprojekt zur langfristigen kontinuierlichen Integration von jungen
234 Geflüchteten in den Arbeitsmarkt gestartet haben, muss in Sachsen Schule machen.

235 Sachsen muss endlich mehr in die Bildungsinfrastruktur investieren!

236 Wir brauchen eine landesweite Bildungsoffensive, um für mehr
237 Bildungsgerechtigkeit zu sorgen. Kita, Schule und Hochschule schaffen nicht nur
238 einen neuen Alltag mit vielfältigen Kontakten, sondern sie sichern berufliche
239 Perspektiven und sind der erste Schritt in ein selbstbestimmtes Leben. Ob
240 geflüchtet oder nicht: Alle Kinder und Jugendlichen, die in unserem Land leben,
241 müssen von starken öffentlichen Bildungsinstitutionen profitieren können.

242 Zu den Schwerpunkte bei der Schaffung der strukturellen Rahmenbedingungen für
243 ein inklusives Bildungssystem und den schnellen Zugang zu Spracherwerb und
244 Bildung in Kita, Schule und Hochschule (Start mit mindestens 200 Millionen
245 Euro/Jahr zusätzlich) gehören für uns:

- 246 • Ausbau der „Willkommenskitas“ / interkulturelle Sensibilisierung der
247 Erzieherinnen und Erzieher in Kita und Hort
- 248 • Ausbau der Ausbildungskapazitäten für Studierende im Fach Deutsch als
249 Zweitsprache (DaZ) an allen lehramtsausbildenden Hochschulen im Freistaat
250 Sachsen
- 251 • Schaffung von weiteren Fortbildungskapazitäten für LehrerInnen zum Erwerb
252 einer Lehrbefähigung / - erlaubnis im Fach DaZ
- 253 • BewerberInnen mit einem akademischen Abschluss im Fach „Deutsch als
254 Fremdsprache“ (DaF) im Einstellungsverfahren für den sächsischen
255 Schuldienst berücksichtigen und gezielte Angebote zur berufsbegleitenden
256 Fortbildung für diese BewerberInnen schaffen
- 257 • Verankerung eines Deutsch-als-Zweitsprache-Moduls in allen Lehrämtern
- 258 • Einsatz von DolmetscherInnen bei Kontakten zwischen SchülerInnen, deren
259 Eltern und der Schule, Schulaufsicht oder -verwaltung absichern
- 260 • Zahl der Anrechnungstunden für BetreuungslehrerInnen erhöhen

- 261 • Unterstützungsangebote und kontinuierliche Fortbildung für LehrerInnen zur
262 Vermittlung interkultureller Kompetenz
- 263 • Verbesserung der Ausstattung der bestehenden Strukturen der Kinder- und
264 Jugendhilfe sowie Aufstockung der Schulsozialarbeit
- 265 • Beratung zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen

266 **Forderung 4: Teilhabe durch Berufsausbildung und Zugang zum Arbeitsmarkt**

267 Umsetzung eines sächsisches Gesamtkonzept staatlicher Regemaßnahmen zur
268 Förderung der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten mit den Schwerpunkten:

- 269 • Frühzeitige Feststellung von Kompetenzen und Berufserfahrung, um
270 Unterstützung und Qualifizierungsmaßnahmen aufeinander abzustimmen
- 271 • Ausbau berufsbezogener Sprachkurse und Arbeitsmarktcoaching, Ausbau
272 flüchtlingspezifischer Qualifizierungsangebote an beruflichen Schulen
- 273 • Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der Sächsischen Bildungsagentur
274 und den Arbeitsagenturen / Jobcentern bei der Vermittlung konkreter
275 Angebote für nicht mehr schulpflichtige jugendliche Geflüchtete und
276 Regelfinanzierung der Angebote
- 277 • Schaffung von Begleitstrukturen während einer Ausbildung oder der
278 Eingliederung in einen Beruf
- 279 • Einsatz für den Abbau von rechtlichen Hemmnissen beim bundesweiten
280 Ausbildungs- und Arbeitsmarktzugang für Geflüchteter – insbesondere der
281 Residenzpflicht, der Vorrangprüfung und bei restriktiven Regelungen zur
282 Ausbildungsförderung nach SGB III und zum Bleiberecht
- 283 • Keine Ausnahme beim Mindestlohn
- 284 • Sensibilisierung der Wirtschaft, insbesondere der kleinen und mittleren
285 Unternehmen für die Chancen, die sich aus einem erleichterten
286 Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete ergeben – Förderung von Kooperationen
287 und Initiativen, die Berufsabschlüsse Geflüchtete in unterbesetzten
288 Ausbildungsberufen ermöglichen.

289 **Weiterer integrationspolitischer Handlungsbedarf**

290 Wohnen und Leben

291 Es braucht geeigneten Wohnraum für alle Menschen, die in Sachsen leben. Obwohl
292 landesweit über 200 000 Wohnungen leer stehen, leben noch zu viele Geflüchtete
293 in Gemeinschaftsunterkünften. Gerade in den sächsischen Ballungszentren fehlt es
294 an bezahlbarem Wohnraum und das nicht nur für Geflüchtete. Deshalb ist der
295 soziale Wohnungsbau wesentlich für die gleichberechtigte Teilhabe
296 einkommensschwacher Gruppen am sozialen und kulturellem Leben. Integration kann
297 nur gelingen, wenn die MigrantInnen unter uns und nicht am Rande der Stadt oder
298 in separaten Vierteln wohnen.

299 Dabei gilt es auch, Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt zu verhindern.
300 Ausbaufähig bei der Bereitstellung von Wohnraum für Geflüchtete ist das
301 Engagement vieler kommunaler Wohnungsbaugesellschaften und
302 Wohnungsgenossenschaften.

303 Wir setzen weiterhin auf die dezentrale Wohnunterbringung als einen besonders
304 wichtigen Baustein bei der Integration der Geflüchteten. Dabei ist insbesondere
305 in den ländlichen Regionen darauf zu achten, dass Geflüchtete nicht
306 vordergründig in entlegene und schlecht an die soziale Infrastruktur
307 angeschlossene Orte zugewiesen werden.

308 Wir sächsischen GRÜNEN lehnen eine Wohnsitzauflage für Geflüchtete und damit die
309 Einschränkung deren Bewegungsfreiheit ab. Integration kann nicht gelingen, wenn
310 wir Menschen zwingen, an einem zugeteilten Ort zu leben. Stattdessen müssen die
311 Voraussetzungen für die Einbindung Geflüchteter in das gesellschaftliche
312 Miteinander sowie deren Zukunftsperspektiven vor allem auf dem Land verbessert
313 werden.

314 Es gibt allerdings auch Geflüchtete, die große Schwierigkeiten haben sich in
315 ihrer neuen Lebenssituation zurechtzufinden, die durch Sprachbarrieren,
316 Bildungsstand und kulturelle Unterschiede Mühe haben, die deutsche Verwaltung,
317 das Gesundheits- und Bildungssystem zu verstehen und eine längere
318 Orientierungsphase benötigen. Häufig sind solche Menschen mit den
319 Herausforderungen des Lebensalltages in einer eigenen Wohnung überfordert und
320 bevorzugen deshalb das Wohnen in einer Gemeinschaftseinrichtung. Wir wollen
321 deshalb solche Einrichtungen erhalten und qualifizieren, indem dort die soziale
322 und administrative Betreuung ausgebaut wird.

323 Interkulturelle Öffnung der Verwaltung

324 Gelingende Integration braucht gleichberechtigte und barrierefreie Zugänge zu
325 Regelangeboten öffentlicher Verwaltungen und Institutionen und das Erbringen von
326 Dienstleistungen in gleichwertiger Qualität für alle Nutzergruppen, die
327 öffentliche Verwaltung in Anspruch nehmen. Das setzt den Willen zur
328 interkulturellen Öffnung voraus.

329 Neben der interkulturellen Fortbildung von VerwaltungsmitarbeiterInnen sehen wir
330 vor allem im verstärkten Einsatz von muttersprachlichen Fachkräften sowie
331 Dolmetschern in den kommunalen Ämtern akuten Handlungsbedarf. Auch der Anteil
332 von MigrantInnen an den Beschäftigten und den Auszubildenden ist in Sachsens
333 öffentlichen Verwaltungen und Institutionen steigerungsfähig.

334 Wir wollen, dass in jeder kreisfreien Stadt und in jedem Landkreis ein
335 Integrationszentrum nach dem Vorbild von Nordrhein-Westfalen implementiert wird.
336 Dort sollen die Neuankömmlinge Ansprechpartner und Aufklärung über die ihnen
337 zustehende finanzielle Unterstützung finden und auch den Ehrenamtlichen Hilfe
338 anbieten. Eine zentrale Anlaufstelle für alle Beteiligten vor Ort ist wichtig,
339 damit Geld, Kompetenzen, Know-how und Engagement gebündelt werden. Das Land soll
340 sich an den Kosten angemessen beteiligen.

341 Politische Partizipation

342 Wir GRÜNEN wollen, dass Geflüchtete darin bestärkt werden, ihre Interessen
343 eigenständig zu vertreten, sich am politischen Willensbildungsprozess in Sachsen
344 zu beteiligen und ihre demokratischen Grundrechte in Anspruch zu nehmen. Auch
345 unsere Partei muss sich stärker als bisher für MigrantInnen öffnen.

346 Während MigrantInnen aus Nicht-EU-Staaten auf kommunaler Ebene dieselben
347 Pflichten haben wie StaatsbürgerInnen, bleibt ihnen das Kommunalwahlrecht als
348 wichtigstes politische Recht nach wie vor verwehrt. Wir wollen, dass sich die
349 Staatsregierung über eine Bundesratsinitiative für die Unterzeichnung des

350 bereits 1992 vom Europarat verabschiedeten Übereinkommens zur Beteiligung von
351 AusländerInnen am kommunalen öffentlichen Leben einsetzt.

352 Wir wollen, dass Migrations- / Ausländerbeauftragte und Migrations- /
353 Ausländerbeiräte verpflichtend für alle kreisfreien Städte und Landkreise sind
354 und ihre Arbeit angemessen finanziert wird. Die entsprechenden rechtlichen
355 Voraussetzungen dafür sind durch eine Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung
356 zu schaffen.

357 Zwischen Spracherwerb, Schule, Ausbildung, Arbeit und politischer Teilhabe sehen
358 wir eine wichtige Etappe in der gesellschaftlichen Teilhabe von MigrantInnen.
359 Vereine und Verbände – insbesondere auch die Jugendverbände – bieten die
360 Möglichkeit, Gemeinschaft zu erleben, Verantwortung zu übernehmen und
361 Erfahrungen zu sammeln. Die Förderung der Jugendverbandsarbeit und die Förderung
362 von Vereinen ist entsprechend der wachsenden Integrationsaufgaben kontinuierlich
363 zu sichern und auszubauen. Hier sehen wir sowohl das Land als auch die Kommunen
364 in der Pflicht.

365 Rassismus und Gewalt bekämpfen

366 Geflüchtete sowie ihre Unterstützerinnen und Unterstützer werden vielfach mit
367 Rassismus, Diskriminierung, Hass und Gewalt konfrontiert. Für Menschen, die vor
368 Krieg und Gewalt zu uns geflohen sind, ist Sachsen nach wie vor ein unsicheres
369 Land. Dem Schutz von Flüchtlingseinrichtungen ist deshalb oberste Priorität
370 einzuräumen.

371 Zivilgesellschaftliche Initiativen, die eine unverzichtbare Arbeit zur
372 Demokratiestärkung leisten, sind ebenso wie mobile Beratungsteams,
373 Opferberatungsstellen und Antidiskriminierungsstellen zu stärken und langfristig
374 zu fördern. Die Wahrung ihrer Unabhängigkeit ist essentiell für die Akzeptanz
375 bei Geflüchteten und MigrantInnen. Den sich abzeichnenden Abbruch der Förderung
376 vieler ehrenamtlicher Strukturen, insbesondere in den ländlichen Regionen,
377 kritisieren wir und fordern die Staatsregierung auf, erfolgreiche Projekte zu
378 erhalten und bestehende Strukturen längerfristig zu fördern.

379 Bürgerschaftliches Engagement für Geflüchtete ist eine tragfähige Brücke zur
380 Integration. Durch dieses Engagement werden Begegnungen ermöglicht, die das
381 gegenseitige Verständnis fördern und Vielfalt als Bereicherung erlebbar machen.
382 Viele Menschen in Sachsen verfügen über einen Schatz an Integrationserfahrungen,
383 der noch zu wenig seinen Niederschlag in der Politik findet. Stärker als bisher
384 sollten daher die Kommunen und der Freistaat diese Erfahrungen aufgreifen und in
385 die politische Ausgestaltung des Integrationsprozesses im Freistaat übernehmen.

Unterstützer*innen

Petra Zais (KV Chemnitz)

S1-NEU Anträge

Antragsteller*in: Landesvorstand

Satzungsänderung (§§ 10 und 11 Die Landesversammlung und Der Vorstand)

1 Die Landesversammlung möge beschließen:

2 **I. Die Satzung wird wie folgt geändert:**

3 1. § 10 wird wie folgt geändert:

4 a. In Absatz 1 wird Satz 10 gestrichen.

5 b. Nach Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

6 „(4) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens die
7 Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Die Stimmberechtigung
8 wird durch Eingangsprüfung festgestellt und durch Aushändigung einer Stimmkarte
9 bestätigt. Bei Abstimmungen gelten nur diese Stimmkarten.“

10 c. Die bisherigen Absätze 4 bis 10 werden die Absätze 5 bis 11 und im neuen
11 Absatz 10 wird im Satz 3 das Wort „beschlossenen“ durch das Wort „zugelassenen“
12 ersetzt.

13 2. § 11 Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen

14 **II. Die Satzungsänderung tritt mit Beschluss in Kraft.**

Begründung

Im Zuge der umfassenden Satzungsnovelle auf der Landesversammlung in Glauchau haben sich kleine Änderungsbedarf ergeben, die sich im Wesentlichen durch Fehler bei den Änderungsbefehlen der Satzungsänderung begründen.

Begründung zur Änderung im § 10

Der bisherige Satz 10 im Absatz 1 doppelt sich nun mit der Regelung im Satz 3 des gleichen Absatzes. Diese Redundanz hat zwar keine rechtlichen Folgen. Aus Gründen der Normenklarheit sollte aber eine Streichung erfolgen.

Im Zuge der Satzungsänderung ist zudem die Regelung zur Beschlussfähigkeit überschrieben worden. Diese ist aber notwendig, da sonst die Versammlung unabhängig der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist. Es wird die Aufnahme der alten Regelung als Absatz 4 vorgeschlagen. Die Nummerierung der folgenden Absätze muss entsprechend angepasst werden.

Im neuen Absatz 10 muss zudem eine Anpassung vorgenommen werden. Die durch eine modifizierte Übernahme in die Satzung gelangte Formulierung „Änderungsanträge zu beschlossenen Dringlichkeitsanträgen“ ist irreführend, da diese nicht beschlossen sondern von der Versammlung nur zur Behandlung zugelassen wurden. Bei bereits beschlossenen Anträgen wären keine Änderungsanträge mehr möglich. Entsprechend wird dies sprachlich richtig gestellt.

Begründung zur Änderung im § 11

Der Streichung vorgeschlagene Satz ist inhaltsgleich zu Abs. 1 Satz 2 des gleichen Paragraphen. Diese Redundanz hat ebenfalls keine rechtlichen Folgen. Aus Gründen der Normenklarheit sollte aber auch hier eine Streichung erfolgen.

S2 Anträge

Antragsteller*in: Landesvorstand

Satzungsänderung (§§ 21 und 22 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsbestimmung)

- 1 Die Landesversammlung möge beschließen, die Satzung wie folgt zu ändern:
- 2 I. Die §§ 21 und 22 der Satzung werden wie folgt gefasst:
- 3 „§ 21 Inkrafttreten der Satzung
- 4 (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Delegierten der
- 5 Gründungsversammlung am 28. September 1991 in Kraft. Satzungsänderungen treten
- 6 mit Beschluss durch die Landesversammlung in Kraft, wenn nichts anderes
- 7 beschlossen wird.
- 8 (2) Soweit diese Satzung keine oder unwirksame Bestimmungen enthält, gelten die
- 9 Bestimmungen der Bundessatzung entsprechend.
- 10 § 22 Übergangsbestimmung
- 11 (1) Die Amtszeit der auf der Landesversammlung in Glauchau am 26.11.2016
- 12 gewählten Mitglieder des Landesvorstandes und des Landesparteirates endet mit
- 13 Neuwahl der Gremien durch die Landesversammlung, welche spätestens bis zum
- 14 30.04.2018 durchzuführen ist.
- 15 (2) Die Landesversammlung kann durch Wahl den auf der Landesversammlung in
- 16 Glauchau am 26.11.2016 gewählten Landesvorstand um bis zu drei weitere
- 17 Vorstandsmitglieder entsprechend § 11 Abs. 1 Satz 1 der Satzung ergänzen. Für
- 18 die Dauer der Amtszeit gilt Absatz 1 entsprechend.
- 19 (3) Für Nachwahlen zum nach Abs. 2 Satz 1 zusammengesetzten Landesvorstand gilt
- 20 die Satzung in der aktuellen Fassung.
- 21 (4) Für Nachwahlen von nicht besetzten oder freigewordenen Plätzen im
- 22 Landesparteirat findet bis zur Neuwahl dieses Gremiums nach Absatz 1 der § 12
- 23 Abs. 2 und 3 in der bis zum 25.11.2016 geltenden Fassung der Satzung in
- 24 Verbindung mit der bis dahin geltenden Wahlordnung zum Landesparteirat
- 25 Anwendung.
- 26 II. Die Satzungsänderung tritt mit Beschluss in Kraft.“

Begründung

Mit der Änderung im § 21 wird eine Lücke in den Inkrafttretensbestimmungen der Satzung geschlossen. Bisher ist dort nicht explizit geregelt, wann Satzungsänderungen in Kraft treten. Es wird daher vorgeschlagen sich an der Bundessatzung zu orientieren, die ein sofortiges Inkrafttreten von Satzungsänderungen vorsieht, sofern die Landesversammlung nichts anderes beschließt.

Die Änderung in den Übergangsbestimmungen des § 22 dient der notwendigen Klarstellung, welche noch nicht besetzten Plätze des Landesvorstandes und des Landesparteirates auf welcher Grundlage zu besetzen sind. Insbesondere beim Landesvorstand besteht hier Klarstellungsbedarf.

In Folge der Nichtbesetzung des Platzes einer stellvertretenden Landesvorsitzenden auf der Landesversammlung in Glauchau kommt es nunmehr zu einem faktischen Überschneiden der Regelung der neuen Satzung mit der Logik der Gremienzusammensetzung nach der bis zum 25.11.2016 gültigen Satzung, auf deren Grundlage zuletzt gewählt wurde. Die neue, nun gültige, Satzung sieht neben den (bereits gewählten) Plätzen der beiden LandesvorstandssprecherInnen und des Landesschatzmeisters drei weitere Vorstandsmitglieder im Landesvorstand vor. Damit entfällt der nicht gewählte, aber bisher bei der Wahl des jetzigen Landesvorstandes vorgesehene Platz der stellvertretenden Landesvorsitzenden.

Die Frage, welcher Platz nun nach welchen Regelungen und mit welcher Bezeichnung wie zu wählen ist, lässt sich nicht eindeutig den aktuellen Bestimmungen der Satzung nach beantworten. Daher muss die Übergangsbestimmung dies explizieren, um die dahingehend notwendige Klarheit zu schaffen.

Mit der nun vorgeschlagenen Regelung wird erneut, wie in der bereits gültigen Übergangsbestimmung, die Amtszeit des bei der Landesversammlung in Glauchau gewählten Landesvorstandes und des Landesparteirates verkürzt. Mit der Festschreibung eines konkreten Datums wird dies kodifiziert.

Durch die Regelung im Absatz 2 wird klargestellt, dass für die Nachwahlen zum Landesvorstand die neue Regelung zur Zusammensetzung des Landesvorstandes, wie sie auf der Landesversammlung am 25.11.2016 in Glauchau durch die Satzungsänderung gefasst wurde, gilt. Demnach besteht der Landesvorstand aus zwei LandesvorstandssprecherInnen, dem/der LandesschatzmeisterIn und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Landesversammlung kann somit die derzeit gewählten Mitglieder des Landesvorstandes um drei Personen (nach derzeitigem Stand, zwei Frauen und ein offener Platz) ergänzen.

Im Absatz 3 wird eindeutig und klarstellend festgeschrieben, dass bei eventuell notwendigen Nachwahlen zum Landesvorstand die Satzung in der aktuell gültigen Fassung angewandt wird. Scheidet also ein Mitglied des Landesvorstandes aus dem Amt aus, wird die Nachwahl, unabhängig davon, ob es sich um jene Mitglieder des Landesvorstandes handelt, welche auf der Landesversammlung in Glauchau am 26.11.2016 gewählt wurden oder ob es sich um jene handelt, die nach Absatz 2 Satz 1 zu diesen ergänzend gewählt worden sind, auf Grundlage der aktuell gültigen Satzung für den Rest der Amtszeit des Landesvorstandes durchgeführt.

Mit der Regelung im Absatz 4 wird abweichend zum Verfahren für Nachwahlen zum Landesvorstand klargestellt, dass für die Nachwahlen der freigebliebenen und auch gegebenenfalls bereits besetzter Plätze des Landesparteirates, beispielsweise in Folge des Ausscheidens eines Mitglieds, die Satzung in Verbindung mit der eigenständigen Wahlordnung zum Parteirat in der bis zum 25.11.2016 gültigen Fassung Anwendung findet. Der amtierende Landesparteirat ist nach diesen Regelungen zusammengesetzt worden. Mit der Neufassung der Satzung ist es zu einer kompletten Neuregelung der Zusammensetzungsbestimmung des Landesparteirates gekommen. Die ehemalige Regelung zur Zusammensetzung des Parteirates, aufgrund derer 10 Personen durch die Landesversammlung am 26.11.2016 gewählt wurden, ist hinsichtlich der Ergänzung der offen gebliebenen Plätze bei Nachwahlen nicht mit der nun gültigen Zusammensetzungsbestimmung in Einklang zu bringen. Um das Wesen der bisherigen Zusammensetzung des Parteirates hinsichtlich der bei der Wahl geltenden Besetzungsbestimmungen zu erhalten, wird durch die Satzung mit der hier vorgeschlagenen Änderung

eindeutig bestimmt, dass alle Nachwahlen zum Parteirat bis zum Ablauf seiner Amtszeit auf Grundlage der alten Regelungen durchgeführt werden.

Durch den Beschluss des sofortigen Inkrafttretens der Satzungsänderung kann bereits auf der Landesversammlung, bei der dieser Satzungsänderungsantrag beschlossen werden soll, nach diesen Regelungen verfahren werden.

V1 Anträge

Antragsteller*in: Anne Kämmerer, Franka Borga, Aaron M. Reichardt, Franz Kanngiesser

Keine Abschiebungen nach Afghanistan!

- 1 Am 14. Dezember 2016 hob in Frankfurt am Main ein Sammelcharter mit 34
2 afghanischen Staatsangehörigen an Bord in Richtung Kabul ab.
- 3 Es handelte sich um den ersten großen Abschiebeflug von Deutschland nach
4 Afghanistan seit 12 Jahren. Nach dem Willen der Bundesregierung und der meisten
5 Länder soll das jedoch erst der Anfang gewesen sein. Bereits Ende Januar wurden
6 weitere 36 Menschen nach Afghanistan abgeschoben. Abschiebungen nach Afghanistan
7 haben in den letzten Jahren in Deutschland in sehr begrenztem Umfang
8 stattgefunden. So wurden im Jahr 2011 lediglich 12, im Jahr 2015 nur 9 Menschen
9 mit afghanischer Staatsbürgerschaft abgeschoben.
- 10 Die nun durch das Bundesinnenministerium vorbereiteten und von den Ländern
11 durchgesetzten Abschiebungen stellen eine deutliche Abkehr von der bisherigen
12 Praxis dar. Grundlage für die Sammelabschiebungen ist eine Vereinbarung, welche
13 die Bundesregierung im Oktober 2016 mit der afghanischen Regierung geschlossen
14 hatte. Das Bundesministerium des Innern erklärte dazu: "Viele Afghanen, die nach
15 Deutschland kommen, haben [...] keinen Anspruch auf internationalen Schutz und
16 sind deshalb grundsätzlich ausreisepflichtig."

17 **Afghanistan ist nicht sicher**

18

- 19 Doch Afghanistan ist nicht sicher. Trotz gegenteiliger Äußerungen der
20 Bundesregierung, zeigt die Tatsache, dass das Mandat für den Bundeswehreinsatz
21 vor Ort erneut verlängert wurde, dass die Sicherheitslage auch in Deutschland
22 als extrem angespannt eingeschätzt wird.

- 23 Ein Bericht des UNHCR vom Dezember 2016 besagt, dass sich die Lage in
24 Afghanistan im Laufe des Jahres 2016 rapide verschlechtert hat. Laut UN-Mission
25 UNAMA hat die Zahl der zivilen Opfer bis zum Ende des vergangenen Jahres einen
26 neuen Höchststand erreicht. Allein im Jahr 2016 wurden 11.500 Zivilist*innen
27 getötet, ein Drittel davon waren Kinder. In den sogenannten innerstaatlichen
28 Schutzzonen spitzt sich die Lage dramatisch zu. Der UNHCR spricht sich in seinem
29 Bericht vom Dezember deutlich gegen eine pauschale Bewertung bestimmter
30 afghanischer Regionen als "sicher" aus.

- 31 Selbst die deutsche Botschaft in Kabul stuft gegenwärtig die Gefahr für Leib und
32 Leben in jedem zweiten afghanischen Distrikt als "hoch" oder "extrem" ein. Auch
33 in Landesteilen, die bisher als relativ sicher galten, wachse die Bedrohung
34 "rasant".

- 35 Mit den Sammelabschiebungen will die Bundesregierung Härte in Bezug auf eine
36 konsequente Abschiebungspolitik demonstrieren und gleichzeitig Menschen im
37 Ausland davon abschrecken, in Deutschland Asyl zu suchen. Sie setzt damit den
38 Kurs der systematischen Aushöhlung des Grundrechts auf Asyl fort.

39 Bundesinnenminister Thomas De Maiziere ist entschlossen, den harten Kurs gegen
40 alle berechtigten Einwände durchzusetzen.

41 Unterstützung für seine harte Gangart gegenüber den afghanischen
42 Asylbewerber*innen bekommt er nicht zuletzt vom Sächsischen Innenminister Markus
43 Ulbig. Zwar hat sich der Freistaat Sachsen bisher nicht an den vom
44 Bundesinnenministerium vorbereiteten Sammelabschiebungen beteiligt, der
45 Sächsische Innenminister Ulbig befürwortet diese jedoch ausdrücklich und
46 beabsichtigt in Zukunft auch Menschen afghanischer Staatsangehörigkeit
47 abzuschieben.

48 Einige Bundesländer zweifeln jedoch an der Einschätzung der Bundesregierung in
49 Bezug auf die Sicherheit einiger Landesteile in Afghanistan. Schleswig-Holstein,
50 Berlin, Bremen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz haben die Abschiebungen nach
51 Afghanistan, aufgrund der sich immer weiter zuspitzenden Sicherheitslage,
52 zurückgestellt.

53 Abschiebungen in ein Land, in dem die Lage sich immer weiter zuspitzt, sind
54 unverantwortlich. Die Einschätzung der Bundesregierung in Bezug auf die sicheren
55 Gebiete in Afghanistan ist nicht haltbar.

56 **Grundrechte gelten auch für Straftäter*innen**

57

58 Als Rechtfertigung für die erhöhte Zahl der Abschiebungen wird seitens des
59 Bundesinnenministers, aber auch seiner Länderkolleg*innen, immer wieder darauf
60 verwiesen, dass es sich bei vielen der abgeschobenen Menschen um
61 Straftäter*innen handele. Menschen, die rechtskräftig wegen eines schweren
62 Vergehens oder eines Verbrechens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe
63 verurteilt wurden, steht gegebenenfalls auch der subsidiäre Schutz nicht zu.
64 Selbst die Länder, die Abschiebungen nach Afghanistan vorläufig ausgesetzt
65 haben, schließen Straftäter*innen ausdrücklich von diesem Stopp aus. Dies ist
66 aus unserer Sicht nicht hinnehmbar.

67 In der gegenwärtigen Sicherheitslage darf niemand nach Afghanistan abgeschoben
68 werden. Das muss auch für rechtskräftig verurteilte Straftäter*innen gelten.
69 Denn das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gilt auch für Menschen, die
70 Straftaten begangen haben. Verurteilungen dürfen nicht dazu führen, dass
71 Abschiebungen in Länder vorgenommen werden, in denen den betreffenden Personen
72 Gefahr für Leib und Leben droht.

73 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen lehnen Abschiebungen nach Afghanistan
74 ausdrücklich ab und fordern einen grundlegenden Abschiebestopp für alle
75 afghanischen Staatsangehörigen.

76 **Afghanische Asylbewerber*innen in Deutschland**

77

78 Die Situation, insbesondere der afghanischen Asylbewerber in Deutschland ist
79 derzeit durch extrem lange Wartezeiten im Asylverfahren und einem erhöhten
80 Ausreisedruck geprägt. Diese andauernde unsichere Lebenssituation ist sehr
81 zermürend für die Betroffenen. Während der Wartezeit ist es ihnen verwehrt,
82 Integrationskurse zu besuchen, da das Bundesministerium des Innern die
83 Auffassung vertritt, Afghan*innen hätten keine gute Bleibeperspektive.

84 In der Asylverfahrensberatung wird den Menschen zudem häufig suggeriert, sie
85 hätten kein oder nur sehr geringe Aussichten auf eine Gewährung ihres

86 Aufenthalts. Vielen wird bereits während eines sehr frühen Stadiums des
87 Asylverfahrens dazu geraten, die "freiwillige Ausreise" in Anspruch zu nehmen
88 und so mit einem Startkapital in das Ursprungsland zurückzukehren. Dass
89 Asylanträge von afghanischen Staatsangehörigen chancenlos wären, entspricht
90 jedoch nicht der Wahrheit. 2015 lag die Schutzquote von afghanischen
91 Staatsangehörigen bei 78% , im ersten Halbjahr 2016 bei 52,9%.

92 Vor diesem Hintergrund fordern wir eine unabhängige Asylverfahrensberatung
93 bereits ab der Ankunft in den Erstaufnahmeeinrichtungen. Nur mit einem
94 vertrauensvollen Verhältnis sind faire Voraussetzungen für das Asylverfahren
95 gegeben. Die Beratung über die freiwillige Ausreise muss so erfolgen, dass die
96 betreffende Person in Kenntnis ihrer Rechte, nach einer Abwägung aller Vor- und
97 Nachteile, eine fundierte Entscheidung treffen kann.

98 Wir sprechen uns insbesondere gegen das Drängen von Asylbewerber*innen zu einer
99 "freiwilligen Ausreise" noch vor der ersten Entscheidung über den Asylantrag
100 durch die Behörden aus. Dies steht einer fairen Behandlung entgegen und muss
101 umgehend beendet werden.

102 **Weiter streiten für das Grundrecht auf Asyl!**

103

104 Mit den gegenwärtigen Maßnahmen, wird an den afghanischen Asylbewerber*innen
105 derzeit ein Exempel statuiert. Die immer heftigeren Verschärfungen des
106 Grundrechts auf Asyl und die Abschiebungen nach Afghanistan tragen zu einer
107 weiteren Verschiebung des gesellschaftlichen Diskurses nach rechts bei.

108 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen werden sich nicht an einem Überbietungswettbewerb
109 von immer restriktiveren Maßnahmen gegen Schutzsuchende beteiligen. Wir stellen
110 uns gegen eine weitere Aushöhlung des Grundrechts auf Asyl.

111 Gerade in einer Zeit, in der der Rechtsruck in und über Europa hinaus zu spüren
112 ist, ist es wichtig, konsequent für unsere humanitären Überzeugungen
113 einzutreten.

Begründung

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Unterstützer*innen

Lara Tschaut (KV Leipzig); Sophia Mlejnek (KV Leipzig); Charlotte Blücher (KV Mittelsachsen); Sebastian Walter (KV Mittelsachsen); Petra Zais (KV Chemnitz); Thoralf Möhlis (KV Meißen); Julia Hartwig (KV Dresden); Tizian Optenberg (KV Dresden); Tobias Fritsch (KV Dresden); Ines Kummer (KV Sächsische Schweiz - Osterzgebirge); Hannes Merz (KV Sächsische Schweiz - Osterzgebirge); Matthias Jobke (KV Leipzig); Matthias Wagner (KV Leipzig); Monika Lazar (KV Leipzig Land); Meike Roden (KV Chemnitz); Susanne Martin (KV Chemnitz)

V2 Anträge

Antragsteller*in: LAG Geschlechterpolitik

Den gesellschaftlichen Rollback verhindern – Jetzt kommt es darauf an! Geschlechter- und Queerpolitik im Bundestagswahlkampf

- 1 Wir GRÜNE streiten schon immer für eine gleichberechtigte Teilhabe aller an der
- 2 Gesellschaft. Wir stehen seit Anfang an für eine Gesellschaft, in der für alle
- 3 Menschen unabhängig ihres Geschlechts und ihrer sexuellen Orientierung
- 4 Chancengleichheit besteht. Diskriminierungen aller Art müssen wir uns aktiv
- 5 entgegenstellen. Jetzt umso mehr, wenn Rechtspopulist*innen versuchen, bereits
- 6 schwer Erkämpftes rückgängig zu machen. Jeder Angriff auf Frauen und LSBTTI*
- 7 (Lesbisch, Schwul, Bisexuell, Transsexuell, Transgender und Intersexuell) ist
- 8 ein Angriff auf das moderne Deutschland mit seinen Freiheitsrechten, denn der
- 9 Kampf für Gleichberechtigung ist kein Randthema und der Einsatz für
- 10 Minderheitenrechte ein Prüfstein für unsere offene Gesellschaft.
- 11 Versuchen dieser Art stellen wir uns als GRÜNE aktiv entgegen. Wir dürfen nicht
- 12 zulassen, dass wahlweise Homosexuelle, Trans*personen oder Frauen als Feindbild
- 13 für ein Weltbild der 50er Jahre erhalten müssen. Weder wird die traditionelle
- 14 Familie durch eine moderne Gleichstellungs- und Familienpolitik zerstört, noch
- 15 werden Kinder „frühsexualisiert“ durch eine altersgerechte Thematisierung
- 16 verschiedener Lebens- und Liebensformen.
- 17 Seit dem Auftreten der rechtspopulistischen Bewegungen erleben wir in
- 18 Deutschland den Versuch eines gesellschaftlichen Rollbacks.
- 19 Gleichstellungspolitik wird zunehmend als Ideologie, welche die Zerstörung der
- 20 Familie oder auch der Gesellschaft zum Ziel habe, diffamiert. Unter dem
- 21 Deckmantel eines konservativen Weltbildes wird versucht bereits Errungenes
- 22 zurückzudrehen und weitere Schritte zur Gleichstellung von Frau und Mann und
- 23 LSBTTI* zu verhindern. Dies zeigt sich einerseits in den Parlamenten, wo die
- 24 Aufstellung von Aktionsplänen gegen Homo- und Transphobie von den
- 25 Rechtspopulist*innen auf das Heftigste bekämpft wird. Andererseits wird dieser
- 26 Kampf auch auf der Straße geführt, beispielsweise durch die „Demos für alle“
- 27 oder dem „Marsch für das Leben“, die unter dem Deckmantel des Kinderschutzes
- 28 versuchen, die Akzeptanz für LSBTTI* und das Selbstbestimmungsrecht der Frauen
- 29 auszuhöhlen.
- 30 Gerade wenn die Rechte von Frauen und LSBTTI* angegriffen werden, braucht es
- 31 nicht nur die Verteidigung des Erreichten, sondern ein offensives Eintreten für
- 32 eine wirkliche Gleichstellung aller Menschen – egal welchen Geschlechts und egal
- 33 wen sie* lieben. Deshalb treten wir bei der kommenden Bundestagswahl als die
- 34 politische Kraft an, die den Kampf gegen den Rechtspopulismus aufnimmt und für
- 35 eine weitere Modernisierung unserer Gesellschaft streitet.
- 36 Dies muss auch in der strategischen und organisatorischen Planung des
- 37 Wahlkampfes berücksichtigt werden.

38 Der Landesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen wird daher allen
39 Wahlkämpfer*innen das notwendige Wissen über die Problemlagen der Geschlechter-
40 und Queerpolitik vermitteln und sich dazu um entsprechende regionale
41 Argumentationshilfen und ggf. Wahlkampf-Schulungen bemühen oder diese alternativ
42 selbst erstellen.

43 Für einen vielfältigen und bunten Wahlkampf mit den entsprechenden Materialien
44 wird der Landesverband darüber hinaus die Kreisverbände bei der Anschaffung von
45 Give-aways und Informationsmaterialien zu den Themen der „Geschlechterpolitik“
46 und der „Queerpolitik“ bezuschussen oder die Erstellung eigenen Materials
47 unterstützen.

V3 Anträge

Antragsteller*in: Landesvorstand, Meike Roden (KV Chemnitz), Tobias Peter (KV Leipzig), Wolfram Günther (KV Mittelsachsen)

Wohnen darf kein Luxus werden. Grüne Impulse für bezahlbares, vielfältiges und ökologisches Wohnen in der wachsenden Stadt

1 Der Wohnungsmarkt in Sachsen entwickelt sich stark gegenläufig. Den ländlichen
2 Räumen, die mit sinkenden Einwohnerzahlen zu kämpfen haben, stehen wachsende
3 urbane Ballungsräume gegenüber. Bezahlbares Wohnen wird hier zunehmend zu einer
4 zentralen Herausforderung. Insbesondere in den wachsenden Großstädten wie
5 Leipzig und Dresden, aber auch in den umgebenden Städten dieser Wachstumskerne
6 sind durch den Zuzug der letzten Jahre beim Verkauf von Grundstücken oder
7 Eigentumswohnungen oft drastische Preissprünge zu verzeichnen, die sich
8 letztlich auch auf die Mieten auswirken. Bereits jetzt sind in attraktiven und
9 zentralen Lagen dieser Städte die Mieten für einkommensschwächere Menschen
10 unerschwinglich. Verschärfend sinkt dort seit Jahren die Zahl der Wohnungen mit
11 Mietpreis- und Belegungsbindung (sogenannte Sozialwohnungen). Die Angebotsmieten
12 steigen in allen Ballungsräumen kontinuierlich. Vor allem für Haushalte mit
13 niedrigem Einkommen sind steigende Mietpreise in den Großstädten deshalb schon
14 heute ein Problem. Für sie wird bezahlbarer Wohnraum auf dem freien Markt immer
15 weniger zu finden sein. Tendenzen zur Verdrängung einkommensarmer und sozial
16 benachteiligter Menschen aus bestimmten Quartieren sind bereits heute
17 offensichtlich. Die auch zukünftig wichtige individuelle Unterstützung durch
18 Wohngeld kann diese Entwicklung nur zum Teil auffangen und ist nicht geeignet,
19 marktbedingte Mietpreissteigerungen zu verhindern.

20 Diese Entwicklung droht sich in den nächsten Jahren zu verschärfen. Bei
21 anhaltender Entwicklung werden bis 2030 in Leipzig bis zu 80.000 Wohnungen und
22 in Chemnitz bis zu 10.000 Wohnungen zusätzlich benötigt. Ein vergleichbarer
23 Bedarf wird für Dresden prognostiziert. Ein ausreichendes Angebot bezahlbarer
24 und erst recht preisgünstiger Wohnungen wird der private Wohnungsmarkt nicht
25 bereitstellen. Denn die auf dem freien profitorientierten Wohnungsmarkt
26 entstehenden Wohnungen mit Angebotsmieten über 8 EUR/m² für sanierte Wohnungen
27 und über 10 EUR/m² für Neubauten sind nur für Menschen mit mittleren und höheren
28 Einkommen bezahlbar. Deshalb braucht es entschlossene Bemühungen, einen
29 möglichst großen Anteil des Wohnraums zumindest in den Ballungsräumen dauerhaft
30 dem Profitinteresse zu entziehen. Dazu kann sozialer Wohnungsbau, der für
31 dauerhaft bezahlbaren Wohnraum sorgt, beitragen.

32 In den letzten 15 Jahren haben sich die wohnungspolitischen Programme des
33 Freistaats vor allem auf die Schrumpfungsprozesse konzentriert. Die damit
34 einhergehenden Strategien des Stadtumbaus Ost sind in vielen Kommunen nach wie
35 vor richtig und notwendig. Deshalb sprechen wir uns auch weiterhin für eine
36 Wohnungsbaupolitik aus, die es von Bevölkerungsrückgang und Wohnungsleerstand
37 betroffenen Kommunen ermöglicht, lokale Wohnungsmärkte durch partiellen Rückbau
38 zu stabilisieren, vorrangig Innenstädte zu entwickeln und barrierefreien
39 Wohnraum zu schaffen. Begleitet werden müssen diese Prozesse jedoch von einer

40 generellen Stärkung des ländlichen Raums, für die BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
41 detaillierte Vorschläge vorgelegt haben. Wir wollen erreichen, dass ländliche
42 Regionen und Mittelstädte so attraktiv sind, dass mehr Menschen als bisher nicht
43 nur bleiben, sondern auch hinzuziehen. Auf diese Weise können auch die
44 Wohnungsmärkte in den Ballungszentren spürbar entlastet werden. Wer jedoch
45 darauf setzt, dass Wohnungsknappheit und steigende Mieten in den Großstädten
46 automatisch zu einer 'Lenkung' von Wohnungssuchenden in den ländlichen Raum
47 führen, verkennt die komplexen Ursachen der Wanderungsbewegungen und handelt
48 verantwortungslos gegenüber den betroffenen Mietern und Mieterinnen. Deshalb
49 braucht es für die wachsenden Städte neue wohnungspolitische Impulse.

50 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN treten für eine gemeinwohlorientierte Wohnungspolitik in
51 ganz Sachsen ein. Wir wollen, dass Wohnen in ganz Sachsen bezahlbar und sozial
52 ist, denn das stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt in unseren Städten.
53 Bezahlbare Mieten sind nicht zuletzt für die lokale Wirtschaft sinnvoll, weil
54 Kaufkraft in erheblichem Umfang nicht durch hohe Mieten an Investoren und
55 Finanzmärkte abfließt, sondern vor Ort für Dienstleistungen und Produkte
56 ausgegeben werden kann. Wir wollen Quartiere, die lebenswert und ökologisch
57 sind, denn das erhöht die Wohnqualität, spart Energiekosten und schützt das
58 Klima. Wir wollen kooperativ und innovativ gestaltetes Planen, Bauen und Wohnen,
59 um neue und gemeinsame Lösungen für die wachsende Stadt zu gewinnen. Folgende
60 Punkte wollen wir dafür umsetzen:

61 1. Mietpreissteigerungen entschieden entgegentreten

62 Schon jetzt stehen Freistaat und Kommunen geeignete Instrumente zur Verfügung,
63 um Mietpreisentwicklungen zu dämpfen und bezahlbaren Wohnraum zu sichern. Diese
64 müssen jetzt entschieden genutzt werden. Bereits bewährt hat sich das Instrument
65 der Kappungsgrenzen für Bestandsmieten. Aufgrund des Mietrechtsänderungsgesetzes
66 vom 1. Mai 2013 ist es in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt möglich, die
67 gesetzlich festgelegte Begrenzung von Mieterhöhungen für bestehende
68 Mietverträge, die innerhalb von 3 Jahren bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete
69 zulässig sind, von 20 Prozent auf 15 Prozent zu reduzieren. Am 31. Juli 2015
70 trat in Sachsen die Kappungsgrenzen-Verordnung in Kraft. In dieser Verordnung
71 ist bislang als einzige sächsische Kommune die Stadt Dresden als eine Gemeinde
72 im Sinne des § 558 Absatz 3 Satz 2 BGB definiert. Wir fordern die Einführung
73 dieser Kappungsgrenze auch in weiteren Kommunen, die wie z.B. die Stadt Leipzig
74 die Voraussetzungen für die Einführung einer abgesenkten Kappungsgrenze
75 erfüllen.

76 2. Milieuschutz durchsetzen

77 Um eine vielfältige soziale Mischung in attraktiven Lagen zu erhalten, können
78 die Kommunen das Instrument der sozialen Erhaltungssatzung gemäß Baugesetzbuch
79 (Milieuschutz) nutzen. Mit diesem Instrument können nicht unmittelbar notwendige
80 Baumaßnahmen (Luxussanierungen) und die Umwandlung von Mietwohnungen in
81 Eigentumswohnungen ggf. verhindert werden. Darüber hinaus besitzen die Kommunen
82 in sozialen Erhaltungsgebieten bei Immobilienverkäufen ein Vorkaufsrecht zum
83 Verkehrswert. Damit kann die Verwaltung zum einen bestimmte Investorenmodelle
84 verhindern und auf sozial angemessene Regelungen im Kaufvertrag hinwirken. Wir
85 fordern den Freistaat auf, die Kommunen durch eine angemessene Finanzierung bei
86 der Wahrnehmung des Vorkaufsrechts zu unterstützen.

87 3. Sozialen Wohnungsbau ausbauen

88 Auch bei Anwendung aller verfügbaren wohnungspolitischen Instrumente drohen in
89 wachsenden Städten die Mieten der Bestandswohnungen im Schnitt deutlich zu
90 steigen, wenn nicht in erheblichem Umfang neue Wohnungen im unteren
91 Mietpreissegment geschaffen werden. Mit der Neuauflage eines Programms zur
92 sozialen Wohnraumförderung durch den Freistaat Sachsen besteht die Chance,
93 bezahlbaren und preiswerten Wohnraum zu schaffen. Leider nutzt der Freistaat nur
94 einen Bruchteil der vom Bund zugewiesenen Mittel für den sozialen Wohnungsbau.
95 Die im Haushalt beschlossene Größenordnung geht am Bedarf vollkommen vorbei. Vom
96 Bund bekommt die sächsische Staatsregierung 2017 und 18 insgesamt 285 Mio. Euro
97 für soziale Wohnraumförderung überwiesen, verbunden mit der ausdrücklichen
98 Erwartung an die Länder, diesen Betrag aus eigenen Mitteln zu verdoppeln.

99 In Sachsen sollen nicht einmal diese Bundesmittel vollständig für den gedachten
100 Zweck eingesetzt werden, sondern nur ca. 100 Mio. Euro. Eine Aufstockung aus
101 Landesmitteln ist derzeit überhaupt nicht vorgesehen. Um der Marktentwicklung zu
102 entsprechen, müssen bis 2020 allein in Leipzig 1.500 zusätzliche Wohnungen
103 jährlich im unteren Preissegment geschaffen werden. Je nach Marktentwicklung ist
104 nach 2020 von einem jährlichen Bedarf von mindestens 2.500 Wohnungen allein in
105 der Stadt Leipzig auszugehen. Wir fordern vom Freistaat, dass mindestens die
106 bereitstehenden Mittel des Bundes endlich vollständig für den sozialen
107 Wohnungsbau genutzt werden. Um eine Ballung von Sozialwohnungen in einzelnen
108 Stadtteilen zu verhindern, sollte der Bau der Wohnungen - über das wegesamte
109 jeweilige Stadtgebiet verteilt werden.

110 Rund ein Drittel der in Sachsen lebenden Menschen werden 2030 älter als 65 Jahre
111 sein. Barrierearme Wohnungen tragen entscheidend dazu bei, lange in der eigenen
112 Wohnung leben zu können. Angesichts der drohenden Zunahme von Altersarmut und
113 des unverändert geringen Wohnungsangebots für Menschen mit
114 Mobilitätseinschränkungen muss der Freistaat dafür sorgen, auch in Verbindung
115 mit dem sozialen Wohnungsbau die dauerhafte Förderung eines bedarfsgerechten
116 Angebot an seniorenrechtlichen und barrierefreien Wohnraum zu
117 gewährleisten. Darüber hinaus müssen im Sozialen Wohnungsbau verstärkt die
118 Bedürfnisse von Familien und alternativen Wohnformen berücksichtigt werden.
119 Während das Wohnungsangebot an 1 - 3-Zimmer-Wohnungen weitestgehend den Bedarf
120 deckt, ist es mittlerweile deutlich schwieriger, größere, bezahlbare Wohnungen
121 ab 4-5 Zimmern in den Städten zu finden. Sozialer Wohnungsneubau sollte daher
122 die verstärkte Nachfrage nach größeren Wohnungen und flexiblen Grundrissen
123 (Experimenteller Wohnungsbau) berücksichtigen.

124 4. Gemeinnützigen Wohnungsbau stärken

125 Die Wohnungsbauförderung durch den Freistaat Sachsen wird prinzipiell allen
126 Bauträgern und Eigentumsformen offen stehen. Sie finanziert den Vermietern eine
127 Absenkung der Miete um maximal 3,50 EUR/m² für 15 Jahre. Aktuell plant der
128 Freistaat also sozialen Wohnungsbau bereits dann zu fördern, solange die
129 Sozialpreisbindung für nur 15 Jahre garantiert wird. Damit droht die „Förderung
130 privater Mietwohnungsinvestitionen mit sozialer Zwischennutzung“. Denn nach den
131 15 Jahren können sofort die ortsüblichen Mieten, die sicherlich die Höhe der
132 Kosten d. Unterkunft deutlich überschreiten, abgerufen werden. Der Kreislauf
133 beginnt dann von vorn. Deshalb setzen sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dafür ein, dass
134 die Sozialbindung deutlich länger gewährleistet wird. Um dauerhaft preiswerten
135 Wohnungsbestand zu schaffen und zu erhalten, müssen große Teile des
136 Wohnungsbestandes dauerhaft den Profitverwertungsinteressen des Wohnungsmarktes
137 entzogen werden.

138 Um dies zu erreichen und eine langfristige und nachhaltige Stabilisierung des
139 Wohnungsmarktes zu erreichen, wollen wir einen Vorrang der sozialen
140 Wohnungsbauförderung des Freistaates für Wohnungsbauträger wie
141 Wohnungsgenossenschaften oder Kooperativhausprojekte, die den Bau und die
142 Unterhaltung von Wohnraum nicht mit dem Ziel der Gewinnerzielung, sondern als
143 gemeinwohlorientierte Daseinsvorsorge betreiben. Dies wollen wir durch die
144 Einführung der Wohnungsgemeinnützigkeit durch den Freistaat erreichen.

145 Der Freistaat Sachsen sollte Ziele, Zwecke, Grundsätze und Regeln einer
146 gemeinnützigen Wohnungswirtschaft erarbeiten, die verbindlich fixiert werden.
147 Wohnungsunternehmen könnten sich auf diese Grundsätze und Regelungen auf
148 verschiedene Weise (Gesellschaftervertrag, Beteiligungen, Gesetz, Grundsicherung
149 etc.) verpflichten, so dass dauerhafte soziale Bindungen der Unternehmen und
150 ihres Vermögens entstehen.

151 Im Gegenzug zu dieser gemeinnützigen Bindung und die Bereitstellung der
152 benötigten Wohnungen müssen die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen besondere
153 Förderungen und Unterstützungen durch die öffentliche Hand erhalten, die über
154 die allgemeine soziale Wohnraumförderung hinausgehen. Zum Beispiel könnten
155 gemeinnützigen Unternehmen günstige Konditionen bei der Vergabe von Grundstücken
156 des Freistaates erhalten. Außerdem ist die landesgeförderte Entwicklung von
157 Kooperationen für Planung, Entwicklung und Qualifizierung unter den
158 gemeinnützigen Unternehmen anzustreben.

159 5. Kooperativhäuser und Genossenschaften unterstützen

160 Wir wollen beim Ausbau des Wohnungsangebots die Vielfalt und Mischung von Wohn-
161 und Eigentumsformen fördern. Die Kommunen sind vom Freistaat in die finanzielle
162 Lage zu versetzen, insbesondere Kollektivhausprojekte durch ihre
163 Liegenschaftspolitik zu stärken. Dies kann durch Förderung Genossenschaftlicher
164 Immobilienagenturen geschehen, die über die Weitergabe von Grundstücken im
165 Rahmen des kommunalen Vorkaufsrechts hinaus auch aktiv eine Bevorratung von
166 Grundstücken und Weitergabe an Kollektivhausprojekte betreiben. Genossenschaften
167 sind konsequent in die Stärkung des sozialen Wohnungsbaus einzubinden. Das
168 Mittel der Vergabe öffentlicher Grundstücke in Erbbaupacht mit langlaufenden
169 (z.B. 99 Jahre) Verträgen auch an kleinere Einhaus-Genossenschaften sichert den
170 langfristigen Verbleib in der öffentlichen Hand.

171 6. Wohnungsbau ökologisch, klimafreundlich und kostengünstig gestalten

172 Gutes Wohnen ist mehr als die Grundversorgung mit bezahlbarem Wohnraum. Wir
173 wollen, dass der Ausbau des Wohnungsangebots mit einem schonenden Umgang mit
174 unseren natürlichen Ressourcen einhergeht. Um möglichst wenig Böden zu
175 versiegeln und viel Grün zu erhalten, müssen Nachverdichtung und das Weiterbauen
176 im Bestand klaren Vorrang vor der Siedlungserweiterung und teureren
177 Erschließungsmaßnahmen haben. Bei der Neuerschließung haben für uns
178 Wohnungsbauflächen Priorität, die gut an den öffentlichen Nahverkehr angebunden
179 sind.

180 Im Mittelpunkt einer klimafreundlichen und zugleich mieterfreundlichen
181 Wohnungspolitik muss eine Senkung der Energiekosten stehen. Wir wollen, dass der
182 Freistaat insbesondere Förderprogramme für Passivhausstandard oder
183 technologieoffene vergleichbare Standards (CO²-neutrales Bauen), Photovoltaik-
184 und Solarthermieanlagen sowie andere Anlagen zentraler oder dezentraler CO²-

185 armer Wärmebereitstellungsanlagen (Blockheizkraftwerke), Dachbegrünung oder
186 Dachbenutzung für Urban Farming auflegt oder ausweitet.

187 Je weniger Mieterinnen und Mieter durch Immobilienspekulation und reguläre
188 Mietpreissteigerungen belastet werden, desto eher sind sie für energetische
189 Modernisierungsmaßnahmen aufgeschlossen. Gebäudesanierung darf nicht für
190 Luxusmodernisierungen missbraucht werden, sondern muss sich durch sinkende
191 Energiekosten auch tatsächlich für die Betroffenen auszahlen. In
192 Sanierungsgebieten soll zusätzlich die Wohnraumförderung dafür genutzt werden,
193 Energiesparmaßnahmen mit günstigen Mietpreis- und Belegungsbindungen zu
194 kombinieren.

195 Wir fordern die sächsischen Kommunen auf, den dank GRÜNEM Druck gewachsenen
196 Spielraum der Sächsischen Bauordnung zu nutzen und den Zwang Autostellplätze zu
197 bauen, zu reduzieren und den Realitäten anzupassen. Denn gerade im gut
198 erschlossenen innerstädtischen Bereich braucht es keine privaten Wagen mehr,
199 wohl aber bezahlbaren Wohnraum.

200 Die eingesparten Kosten für innerstädtische Tiefgaragen von bis zu 30.000
201 EUR/Stellplatz können sich spürbar auf geringere Baukosten und Miethöhen
202 auswirken.

Begründung

Die Wohnungspolitik im Freistaat Sachsen hat sich nach der Sanierung und dem Neubau von Wohnungen in den 1990er Jahren in den letzten 15 Jahren vor allem auf die Stabilisierung schrumpfenden Wohnungsmarktes konzentriert. Die damit verbundenen Strategien des Rückbaus, der Konzentration auf die Ortskerne und Innenstädte sowie des barrierefreien, seniorenrechtlichen und generationenübergreifenden Bauens sind in großen Teilen Sachsens unverändert richtig. Demgegenüber braucht die veränderte Entwicklung in den Ballungsräumen neue Antworten. Das anhaltende Bevölkerungswachstum in den großen Städten Leipzig und Dresden, aber auch angrenzenden Kommunen sowie Chemnitz führt in den nächsten Jahren zu einem steigenden Bedarf an bezahlbaren Wohnungen. Der Antrag erweitert die wohnungspolitische Programmatik der sächsischen Grünen in diesen Punkten.

V4-EIL Anträge

Antragsteller*in: Franziska Schubert (KV Görlitz), Katja Meier (KV Meißen), Jens Bitzka (KV Bautzen/Budyšin), Joachim Schulze (KV Görlitz), Matthias Böhm (KV Görlitz), Stephan Kühn (KV Dresden), Thomas Pilz (KV Görlitz)

Bombardier-Arbeitsplätze in Bautzen und Görlitz erhalten – industrielle Basis der Oberlausitz mit engagierter Politik für die Schiene sichern

1 Seit über 150 Jahren ist der Waggonbau in der Oberlausitz zu Hause. In Görlitz
2 und in Bautzen wurde im Schienenfahrzeugbau Geschichte geschrieben. Der
3 Produktion am Görlitzer Standort entstammen die IC-Doppelstockzüge und der
4 Rohbau für die neue ICE-Generation. Aus Bautzen kommen modernste Straßen- und
5 Stadtbahnen für ganz Europa.

6 Für die Oberlausitz sind die Standorte von Bombardier Transportation in Görlitz
7 mit knapp 1.900 Beschäftigten und Bautzen mit ca. 1.100 Beschäftigten eine
8 tragende wirtschaftliche Stütze für die ganze Region. Beide sächsische Standorte
9 der Schienensparte sind unmittelbar von der Krise des kanadischen Mutterkonzerns
10 betroffen. Es droht der Verlust von hunderten Arbeitsplätzen. Die Zusicherungen
11 zum Erhalt der beiden Standorte sind mehr als vage.

12 Wenn heute am 4. März die sächsischen Beschäftigten von Bombardier in Görlitz
13 auf die Straße gehen, um gegen den drohenden Arbeitsplatzabbau zu demonstrieren,
14 haben sie die volle Unterstützung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen: Unsere
15 Solidarität gehört allen Mitarbeiter*innen in Bautzen und Görlitz! Wir sind der
16 festen Überzeugung, dass mit einer klugen Unternehmensstrategie der
17 Schienenfahrzeugbau in Bautzen und Görlitz zukunftsfähig ist und der Abbau von
18 Arbeitsplätzen abgewendet werden kann.

19 An einer nachhaltigen Unternehmensstrategie von Bombardier Transportation fehlte
20 es allerdings in den zurückliegenden Jahren. In Abständen von teilweise wenigen
21 Monaten wurde die Konzernspitze in Deutschland ausgetauscht. Obwohl die Werke
22 sehr gut ausgelastet waren und unverändert sind, wurden bei zahlreichen
23 Fahrzeugaufträgen Verluste eingefahren. Die Managementfehler sind in fehlender
24 Standardisierung und schlecht abgestimmten Abläufen zu suchen, die im Ergebnis
25 zu Qualitätsmängeln geführt haben. Die teilweise erfolgte Produktionsverlagerung
26 ins Ausland war in diesem Zusammenhang nur von durchwachsenem Erfolg gekrönt.

27 Wir erwarten jetzt von Bombardier, endlich den Ankündigungen Taten folgen zu
28 lassen und unverzüglich für Bombardier Transportation unter breiter Beteiligung
29 der Belegschaften und ihrer Interessensvertretungen eine Zukunftsstrategie zu
30 erarbeiten. Deutschland ist für Bombardier der größte Schienenmarkt. Wir wollen,
31 dass die Wertschöpfung im Lande halten und nicht nur Forschung und Entwicklung,
32 sondern auch das Engineering und die Produktion an den Standorten erhalten
33 bleibt.

34 Wir wollen die Lausitz zur Energiewende-Region umbauen. Die Verkehrswende ist
35 ein entscheidender Teil der Energiewende. Sie wird nur gelingen, wenn mehr
36 Verkehr auf die Schiene verlagert wird. Deshalb muss die Kompetenz in der

37 Oberlausitz für den Bau von Schienenfahrzeugen erhalten bleiben. Die europa- und
38 weltweite Nachfrage nach modernen Stadtbahnen, S- und U-Bahnen sowie Reisewagen
39 für den Regional- und Fernverkehr steigt. Das ist eine große Chance für die
40 Oberlausitz und trotz zunehmender internationaler Konkurrenz eine Chance für
41 Bombardier. Die Politik kann zum Erfolg durch eine Verbesserung der
42 Wettbewerbsbedingungen für die Bahnindustrie und die Schiene entscheidend
43 beitragen.

44 Deshalb fordern wir die Sächsische Staatsregierung auf,

- 45 • die vorliegenden Förderanträge zur Unterstützung von Digitalisierung und
46 Modularisierung von Betriebsabläufen in Bombardier-Standorten Bautzen und
47 Görlitz zügig zu bearbeiten und zeitnah zu bescheiden,
- 48 • die Planungen zur Elektrifizierung der Bahnstrecke Dresden-Görlitz
49 beschleunigt voranzutreiben, um den Standort- und Kostennachteil für die
50 Werke in Bautzen und Görlitz zu beseitigen und so aufwendige
51 Straßentransporte verzichten zu können
- 52 • die Regionalisierungsmittel des Bundes vollständig für die Bestellung von
53 Nahverkehrsangeboten und Investitionen in Infrastruktur und Fahrzeuge
54 einzusetzen.

55 Ferner fordern wir die Bundesregierung auf,

- 56 • die Elektrifizierung der Bahnstrecke Dresden-Görlitz in den Vordringlichen
57 Bedarf des Bundesverkehrswegeplans aufzunehmen und die finanzielle
58 Umsetzung zu sichern,
- 59 • die Standardisierung von Schienenfahrzeugen voranzutreiben und über
60 Strukturreformen beim Eisenbahnbundesamt die Fahrzeugzulassung zu
61 beschleunigen,
- 62 • ein „Zukunftsprogramm Nahverkehr“ aufzulegen, dass mit einer Milliarde
63 Euro jährlich vorrangig zum Aus- und Neubau städtischer Nahverkehrssysteme
64 dient,
- 65 • als alleiniger Eigentümer der Deutschen Bahn AG dafür zu sorgen, dass das
66 letzte Los des Rahmenvertrags über die IC-Doppelstockzüge final ausgelöst
67 wird, um die Kapazitätsauslastung im Werk Görlitz zu sichern,
- 68 • die „Schienenmaut“ (Trassenpreise) für die Nutzung von Eisenbahnstrecken
69 zu senken, um neue Bahnangebote wettbewerbsfähiger gegenüber der Straße zu
70 machen und so mehr Personen- und Güterverkehr auf die Schiene zu bringen.

WO1 Anträge

Antragsteller*in: Landesvorstand

Wahlordnung

1 Die Landesversammlung möge beschließen:

2 Die nachfolgende Wahlordnung anzunehmen:

3 **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Sachsen**

4

5 **Wahlordnung**

6

7 **§ 1 Wahlgrundsätze**

8 (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen, die durch die Landesversammlung
9 durchzuführen sind, sofern nicht eigenständige Wahlordnungen für bestimmte
10 Wahlen beschlossen wurden.

11 (2) Wahlen sind geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Für die Durchführung von
12 Wahlen oder geheimen Abstimmungen ist eine Wahlkommission zu bestimmen.

13 (3) Die Wahlen werden durch das Präsidium der Landesversammlung geleitet.

14 (4) Bewerberinnen und Bewerber für Ämter, Positionen und Delegierungen haben die
15 Möglichkeit sich in angemessener Zeit vorzustellen und auf Fragen zu antworten.
16 Über den Umfang der Vorstellung, die Zahl der Fragen und die zur Verfügung
17 stehende Antwortzeit entscheidet die Landesversammlung mit einfacher Mehrheit.

18 (5) Die Auszählung der Stimmzettel durch die Wahlkommission ist öffentlich.

19 **§ 2 Mindestquotierung**

20 (1) Bei Wahlen sollen alle Gremien und Delegiertenlisten mindestens zur Hälfte
21 mit Frauen besetzt werden.

22 (2) Sollten weniger weibliche Bewerbungen für zu wählende Ämter oder Positionen
23 eingegangen sein, als zur Mindestquotierung erforderlich sind, treten zunächst
24 vor Eintritt in das Vorstellungs- und Wahlverfahren die anwesenden weiblichen
25 Delegierten zusammen und entscheiden mit einfacher Mehrheit darüber,

26 1. ob und wie viele Plätze von der Quotierung entbunden werden, so dass
27 Plätze, die nicht ausschließlich Frauen zustehen, auch dann besetzt werden
28 können, wenn dadurch die Mindestquotierung nicht gewahrt wird oder

29 2. ob und wie viele Frauen zustehende Plätze mit Männern besetzt werden
30 können.

31 (3) Absatz 2 findet für die Wahlen zum Landesvorstand keine Anwendung.

32 **§ 3 Wahlen zum Landesvorstand**

33 (1) Die Wahlen zum Landesvorstand und die Vorstellung der BewerberInnen erfolgen
34 getrennt nach zu besetzenden Ämtern. Zuerst sind die Ämter der
35 LandesvorstandssprecherInnen zu wählen. Anschließend ist die/der SchatzmeisterIn
36 zu wählen. Danach erfolgt die Wahl der weiteren Vorstandsplätze, wobei zuerst
37 jene Plätze in einem eigenständigen Wahlgang zu wählen sind, die zum Erreichen
38 der Mindestquotierung mit Frauen zu besetzen sind. Gibt es für die Ämter der
39 weiteren Vorstandsmitglieder nicht mehr Bewerbungen, als Plätze zu vergeben
40 sind, können die Wahlgänge auf Vorschlag des Präsidiums in einem Wahlvorgang,
41 jedoch auf getrennten Stimmzetteln erfolgen.

42 (2) JedeR stimmberechtigte Delegierte kann innerhalb eines Wahlgangs maximal so
43 viele Stimmen abgeben, wie in diesem Plätze zu vergeben sind. Es können die
44 Stimmen einzelnen BewerberInnen gegeben werden oder in Bezug auf alle zur Wahl
45 stehenden BewerberInnen mit Enthaltung oder mit Nein gestimmt werden.

46 (3) Die Wahlkommission ermittelt aus den abgegebenen Stimmzetteln die
47 Stimmenzahl aller BewerberInnen eines Wahlganges und stellt das Ergebnis wie
48 folgt fest:

- 49 1. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, jedoch mehr als
50 die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen dies weniger
51 BewerberInnen als Plätze zu vergeben sind, findet ein zweiter Wahlgang
52 statt, bei dem alle nicht gewählten BewerberInnen erneut antreten können.
- 53 2. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, jedoch
54 mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit zwischen
55 BewerberInnen in der Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes findet
56 ein dritter Wahlgang statt, in dem nur jene nicht gewählten BewerberInnen
57 mit dem besten Stimmenergebnis antreten dürfen.
- 58 3. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, jedoch
59 mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit in der
60 Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes entscheidet das von der
61 Versammlungsleitung öffentlich zu ziehende Los.

62 **§ 4 Wahlen zum Landesparteirat**

63 (1) Die Mitglieder des Landesparteirates werden in zwei voneinander getrennten
64 Wahlvorgängen durch die Landesversammlung gewählt. Zunächst werden jene Plätze
65 besetzt, die aus der Vorschlagsliste nach § 12 Abs. 3 Satz 4 der Satzung gewählt
66 werden. Anschließend werden die weiteren Plätze besetzt, die nicht aus der
67 Vorschlagsliste gewählt werden müssen.

68 (2) Für die Vorschlagsliste kann jeder Kreisverband sowie die GRÜNE JUGEND
69 Sachsen jeweils maximal eine Person benennen. Die jeweiligen Vorschläge müssen
70 dem Landesvorstand bis spätestens 24 Stunden vor Beginn der Landesversammlung,
71 auf der die Plätze zu wählen sind, vorliegen.

72 (3) Im ersten Wahlvorgang werden zunächst jene Plätze, die aus der
73 Vorschlagsliste zu besetzen sind, gewählt, welche ausschließlich Frauen
74 zustehen. Anschließend erfolgt die Wahl der weiteren Plätze, die aus der
75 Vorschlagsliste zu besetzen sind.

76 (4) Im zweiten Wahlvorgang werden die weiteren Plätze des Parteirates gewählt,
77 die nicht aus der Vorschlagsliste zu besetzen sind, wobei auch hier zunächst
78 jene Plätze zu wählen sind, die ausschließlich Frauen zustehen. Im ersten
79 Wahlvorgang nicht besetzte Plätze können nicht im zweiten Wahlvorgang besetzt
80 werden.

81 (5) Für die Entbindung von Plätzen von der Mindestquotierung gilt § 2 Abs. 2 mit
82 der Maßgabe, dass eine Freigabe von Plätzen nur innerhalb der jeweiligen
83 Wahlvorgänge erfolgen kann.

84 (6) Für das Wahlverfahren finden die Regelungen zur Wahl des Landesvorstandes
85 nach § 3 Abs. 2 und 3 Anwendung.

86 (7) Im Falle der Nachwahl von Plätzen, welche aus der Vorschlagsliste zu
87 besetzen sind, können nur jene Kreisverbände nach Absatz 2 Satz 1 Vorschläge
88 benennen, die nicht bereits durch eines ihre Mitglieder auf der Grundlage von
89 Absatz 1 Satz 2 im Landesparteirat vertreten sind. Die GRÜNE JUGEND Sachsen kann
90 hierfür einen Vorschlag nur dann benennen, wenn nicht bereits eine Person aus
91 der Vorschlagsliste auf ihren Vorschlag hin gewählt worden ist.

92 **§ 5 Aufstellung von Landeslisten zu Bundes- oder Landtagswahlen**

93 Für das Wahlverfahren zur Aufstellung von Landeslisten für die Wahlen zum
94 Deutschen Bundestag oder zum Sächsischen Landtag sind durch die
95 aufstellungsberechtigten Mitglieder der jeweiligen Landesvertreterversammlung
96 mit einfacher Mehrheit eigenständige Wahlordnungen für die jeweilige Versammlung
97 zu beschließen.

98 **§ 6 Sonstige Wahlen**

99 (1) Für die Wahlen in sonstige Ämter und Positionen, sowie für die Vergabe von
100 Voten finden die Regelungen des § 3 Abs. 2 und 3 Anwendung.

101 (2) Ist bei einer Wahl die Ermittlung einer Reihenfolge der Gewählten notwendig,
102 so ergibt sich die aus der Zahl der Stimmen, die auf die jeweiligen
103 BewerberInnen entfallen sind.

104 **§ 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

105 (1) Die Wahlordnung tritt mit Beschluss durch die Landesversammlung in Kraft.
106 Die „Wahlordnung Landesvorstand“, welche am 16. Januar 2010 in Dresden
107 verabschiedet wurde, tritt außer Kraft.

108 (2) Für Nachwahlen zum Landesparteirat findet diese Wahlordnung bis zu seiner
109 Neuwahl nach § 22 Abs. 1 der Satzung keine Anwendung. Die „Wahlordnung zum
110 Parteirat“, welche am 16. Januar 2010 in Dresden verabschiedet wurde, tritt mit
111 Ladung der Landesversammlung, auf der die Neuwahl des Landesparteirates nach §
112 22 Abs. 1 durchgeführt wird, spätestens jedoch zum 31.03.2018 außer Kraft und
113 findet bis dahin gemäß § 22 Abs. 4 der Satzung für die Nachwahlen zum
114 Landesparteirat Anwendung.

WO-BTW Anträge

Antragsteller*in: Landesvorstand

Wahlordnung für die Aufstellung der Landesliste für den 19. Deutschen Bundestag

1 Die Wahlversammlung möge beschließen:

2 Die nachfolgende Wahlordnung anzunehmen:

3 § 1 Bewerbungen

4 (1) Zugelassen als BewerberInnen für einen Wahlgang sind alle Personen, die nach
5 Aufforderung durch das Präsidium ihre Kandidatur angezeigt haben oder aus der
6 Mitte der Versammlung vorgeschlagen wurden und welche die Voraussetzung für die
7 Wählbarkeit entsprechend des Bundeswahlgesetzes erfüllen.

8 (2) Nach der Feststellung des Präsidiums über das Ende des Vorschlagverfahrens
9 für einen Wahlgang gemäß Absatz 1 ist keine Bewerbung für diesen mehr möglich.

10 § 2 Stimmberechtigung und Stimmabgabe

11 (1) Stimmberechtigt sind nur Delegierte, die wahlberechtigt im Sinne des
12 Bundeswahlgesetzes sind und deren Identität überprüft werden kann (gültiger
13 Personalausweis oder Reisepass mit gültiger Meldebestätigung).

14 (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung kann pro zu wählenden
15 Listenplatz eine Stimme abgeben. Es kann die Stimme einer/einem BewerberIn geben
16 oder sich in Bezug auf alle zur Wahl stehenden BewerberInnen enthalten oder mit
17 Nein stimmen.

18 § 3 Vorstellung, Redezeiten und Fragen

19 (1) Die BewerberInnen stellen sich, nachdem die KandidatInnenliste vom Präsidium
20 verlesen wurde, in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Nachnamen vor. Alle
21 BewerberInnen haben eine Vorstellungszeit von maximal 7 Minuten. Beim Antreten
22 für einen weiteren Listenplatz erhalten sie keine Redezeit mehr. Direkt im
23 Anschluss an ihre Vorstellung haben die BewerberInnen zusätzlich bis zu 3
24 Minuten Redezeit zur Beantwortung gestellter Fragen.

25 (2) Fragen an die BewerberInnen müssen schriftlich eingereicht werden. Es werden
26 maximal vier Fragen, nach Möglichkeit quotiert, pro BewerberIn ausgelost und vom
27 Präsidium verlesen.

28 (3) Sollten keine Fragen für den/die BewerberIn eingereicht worden, darf die
29 Redezeit zur Beantwortung von Fragen auch zur weiteren Vorstellung genutzt
30 werden.

31 § 4 Gleichstellung der Geschlechter

32 Um das angestrebte Ziel der Mindestquotierung zu erreichen, werden für alle
33 ungeraden Plätze vorrangig Frauen zur Kandidatur aufgefordert.

34 § 5 Wahlverfahren bis einschließlich Listenplatz 6

35 (1) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, jedoch mehr als die
36 Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht dies keinE BewerberIn,
37 so findet ein zweiter Wahlgang statt.

38 (2) Für den zweiten Wahlgang sind nur jene BewerberInnen zugelassen, die im
39 ersten Wahlgang mindestens 15 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten
40 haben, mindestens jedoch die beiden BewerberInnen mit den beiden besten
41 Stimmergebnissen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen,
42 jedoch mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht
43 dies keinE BewerberIn, so findet ein dritter Wahlgang statt.

44 (3) Für den dritten Wahlgang sind nur jene BewerberInnen zugelassen, die im
45 zweiten Wahlgang mindestens 30 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten
46 haben, mindestens jedoch die beiden BewerberInnen mit den beiden besten
47 Stimmergebnissen. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf
48 sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit zwischen den BewerberInnen mit dem
49 besten Stimmergebnis, findet unter diesen BewerberInnen ein vierter Wahlgang
50 statt.

51 (4) Im vierten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen
52 kann. Bei Stimmengleichheit zwischen den BewerberInnen mit dem besten
53 Stimmergebnis entscheidet das vom Präsidium zu ziehende Los.

54 § 6 Wahlverfahren ab Listenplatz 7

55 (1) Die Wahlen ab Listenplatz 7 erfolgen getrennt nach ungeraden und geraden
56 Listenplätzen jeweils für die nächsten drei noch nicht besetzten geraden oder
57 ungeraden Plätze. Es können maximal so viele Stimmen abgegeben werden, wie
58 Plätze zu besetzen sind, jedoch nicht mehr als eine Stimme pro BewerberIn.

59 (2) Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf
60 sich vereinigen kann. Die Plätze werden in der Reihenfolge der erhaltenen
61 Stimmenzahl für die einzelnen BewerberInnen besetzt. Werden bei einem
62 Blockwahlgang nicht alle Listenplätze besetzt, weil keine ausreichende Zahl an
63 BewerberInnen die absolute Mehrheit erreicht hat, so findet ein zweiter Wahlgang
64 für die noch nicht besetzten Plätze des Blocks statt.

65 (3) Im zweiten Wahlgang werden die noch offenen Plätze in der Reihenfolge ihres
66 Stimmergebnisses aus jenen BewerberInnen besetzt, auf die mehr Stimmen entfallen
67 sind, als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Bei Stimmengleichheit zwischen
68 BewerberInnen, die diese Voraussetzung erfüllen, in der Zuteilung des letzten zu
69 vergebenden Platzes findet ein dritter Wahlgang statt, in dem nur die nicht
70 gewählten BewerberInnen mit dem besten Stimmenergebnis antreten dürfen.

71 (4) Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen
72 kann. Bei Stimmengleichheit zwischen den BewerberInnen mit dem besten
73 Stimmergebnis entscheidet das vom Präsidium zu ziehende Los.

74 (5) Bleibt bei der Besetzung nach der Maßgabe der Absätze 1 bis 4 ein Listenplatz
75 frei, so rücken etwaige KandidatInnen nachfolgender Listenplätze vor.

76 (6) Das Aufstellungsverfahren endet, wenn für die nächsten beiden zu besetzenden
77 Listenplätze keine Bewerbungen mehr vorliegen.

78 § 7 Schlussabstimmung

79 (1) Die nach dem Verfahren der §§ 5 und 6 ermittelte Liste wird der Versammlung
80 für eine schriftliche Schlussabstimmung vorgelegt.

- 81 (2) Über die gesamte vorgeschlagene Liste kann mit Ja, Nein oder Enthaltung
82 abgestimmt werden. Eine Stimme für die Liste als Gesamtes, gilt als
83 entsprechende Stimme für jedeN BewerberIn auf der Liste. Alternativ kann über
84 jedeN einzelneN BewerberIn mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt werden.
- 85 (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
86 Erreicht einE BewerberIn in der Schlussabstimmung nicht mehr als die Hälfte der
87 gültigen Stimmen, so wird diese/dieser aus der Liste gestrichen. Die
88 nachfolgenden BewerberInnen rücken entsprechend nach.
- 89 (4) Erreicht die gesamte Landesliste nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen,
90 so ist eine neue Listenaufstellung nach dieser Wahlordnung zu vollziehen.
- 91 (5) Die Versammlungsleitung stellt das durch die Wahlkommission ermittelte
92 Ergebnis gegenüber der Versammlung als Ergebnis der Aufstellungsversammlung fest
93 und hat die stimmberechtigten TeilnehmerInnen der Versammlung zu befragen, ob
94 sich Widerspruch gegen das festgestellte Ergebnis regt. Entsprechende Einsprüche
95 sind zu protokollieren.

Ö1 Anträge

Antragsteller*in: Landesvorstand

Bäume schützen – mehr Wald wagen, für die Stärkung des kommunalen Gehölzschutzes und eine nachhaltige Forstwirtschaft

1 Der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen ist dringend geboten. Die Natur ist
2 die Voraussetzung für menschliches Leben. Ohne intakte Ökosysteme, ohne den
3 Erhalt der Biodiversität, ohne den Schutz von Wasser, Luft und Boden, ohne den
4 Schutz von Bäumen und Wäldern gerät unser eigenes Leben und das unserer Kinder
5 in Gefahr. Umwelt- und Naturschutz ist damit ein zentrales Handlungsfeld grüner,
6 nachhaltiger Politik. Bäume und Gehölze spenden Schatten, bilden den Lebensraum
7 für Tiere und versorgen uns mit Sauerstoff. Baumschutz ist damit eminent
8 wichtig. Doch um diesen Baumschutz ist es in Sachsen schlecht bestellt. Seit
9 2010 ist das Gesetz zur Vereinfachung des Umweltrechtes in Kraft. Allen
10 Mahnungen von Umweltverbänden und verantwortungsvollen Stadtverwaltungen zum
11 Trotz nimmt diese Gesetzesänderung Städten und Gemeinden die Möglichkeit,
12 kommunale Baumschutzsatzungen zu formulieren. Mittlerweile mit teils
13 gravierenden Folgen für den Baumbestand und die Schönheit unserer Städte und
14 Gemeinden. Das belegen die Zahlen der Umweltverbände deutlich, die festhalten,
15 dass es einen deutlichen Rückgang des Baumbestandes in Sachsen gibt. BÜNDNIS
16 90/DIE GRÜNEN wollen den kommunalen Gehölzschutz stärken.

17 Auch die Forstwirtschaft in Sachsen trägt zum Kahlschlag bei. Zunehmend wird auf
18 immer größere Maschinen gesetzt und damit statt auf Nachhaltigkeit auf
19 Rationalisierung und optimale Holzerträge bei immer geringerem Personaleinsatz.
20 Dabei wurde der Begriff der Nachhaltigkeit vor 300 Jahren mit Bezug auf die
21 Forstwirtschaft in Sachsen geprägt. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stehen für eine
22 nachhaltige Forstwirtschaft. Wir wollen ein Netz von naturnahen, nutzungsfreien
23 Wäldern und Waldreservaten mit Altholzbeständen entwickeln. Der Waldumbau zu
24 struktur- und artenreichen Mischwäldern ist unvermindert weiterzuführen. Im
25 Privatwald soll der Waldumbau unkompliziert und flexibel gefördert werden. Neben
26 den naturgemäß bewirtschafteten Forsten muss auch der Anteil der Waldflächen, in
27 denen natürliche Prozesse ungestört ablaufen können, mittelfristig im Staatswald
28 auf 10 Prozent erhöht werden. Dies entspricht auch den Forderungen der Nationale
29 Strategie zur biologischen Vielfalt. Der Staatsbetrieb Sachsenforst soll künftig
30 nach den internationalen Kriterien für verantwortungsvolle Waldwirtschaft des
31 Forest Stewardship Council (FSC) bewirtschaftet werden.

32 Auch der sogenannte Tornadoerlass hat zu einer Zerstörung der heimischen Natur
33 beigetragen und dafür gesorgt, dass zum Teil hundert Jahre alte Bäume ersatzlos
34 gefällt wurden. Mit dem wissenschaftlich fragwürdigen Verweis auf eine
35 allgemeine Gefährdung von Bäumen und Sträuchern auf Deichen wurde die Grundlage
36 für einen unvergleichbaren Raubbau an der Natur geschaffen. BÜNDNIS 90/DIE
37 GRÜNEN stehen für einen umweltverträglichen Hochwasserschutz und wollen den
38 Tornadoerlass abschaffen.

39 **1. Gehölzschutz verbessern - nur mit GRÜN gibt's mehr Grün!**

40 **Kommunalen Baum- und Gehölzschutz wieder ermöglichen**

41 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen wollen die kommunale Selbstverwaltung beim
42 Baum- und Gehölzschutz wieder herstellen. Die Städte und Gemeinden sollen die
43 Bäume grundsätzlich über eigene Baumschutzsatzungen schützen können. Bis zum
44 Jahr 2010 hatten sächsische Städte und Gemeinden die Möglichkeit, lokal an die
45 Bedürfnisse zugeschnittene Baumschutzsatzungen zu erlassen. Damit konnten Bäume
46 und Sträucher umfassend und angepasst an die lokalen Verhältnisse geschützt
47 werden. Seitdem CDU und FDP 2010 das Naturschutzgesetz geändert haben, gilt dies
48 nur noch für ausgewählte Arten und Bäume mit einer bestimmten Mindestgröße.
49 Großstädte und Städte mittlerer Größe mit erhöhtem Nutzungsdruck auf ihre
50 Flächen verzeichnen einen schleichenden Verlust an Baumbestand, weil sie
51 mittelalte Bäume von unter einem Meter Umfang grundsätzlich nicht mehr unter
52 Schutz stellen können. Das hat zur Folge, dass Gehölze mit stadtklimatischer
53 Funktion und Pflanzungen nach Luftreinhalteplänen nur noch auf kommunalen
54 Flächen gesichert werden können. Während manche Städte mit großem finanziellen
55 Aufwand versuchen, aus Gründen der Luftreinhaltung tausende Bäume und Gehölze
56 neu auf städtischen Flächen zu pflanzen, werden im privaten Bereich deutlich
57 mehr Gehölze ersatzlos gefällt. Die aktuelle Rechtslage legt engagierten
58 Kommunen Ketten beim Baumschutz an. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen fordern,
59 diese Schwächung des Baum- und Gehölzschutzes und der kommunalen
60 Selbstverwaltung in Sachsen zu beenden. Der Schutz von Bäumen darf nicht mehr
61 grundsätzlich auf einige Arten begrenzt sein und auch nicht erst ab einem
62 bestimmten Stammumfang gelten. Wir setzen uns dafür ein, dass die lokal
63 zuständigen Verwaltungen wieder die Möglichkeit haben, bei Bedarf auch Sträucher
64 und Hecken als Lebensraum biologischer Vielfalt unter Schutz zu stellen

65 **Alleen in Sachsen erhalten - dramatischen Rückgang beim Straßenbaumbestand an**
66 **Bundes- und Staatsstraßen in Sachsen stoppen**

67 Trotz zunehmenden Bürgerengagements, wenn es um den Schutz von Bäumen geht,
68 haben insbesondere Straßenbäume bei Staatsregierung und Verwaltung noch immer
69 eine schwache Lobby. Schnell ist die Säge angesetzt, um Bäume als Hindernis für
70 Baumaßnahmen oder aus Gründen der Verkehrssicherung zu beseitigen. Zusätzlich
71 werden viele Bäume durch maschinelles Mähen oder landwirtschaftliche Arbeiten
72 bis direkt an den Baumstamm heran verletzt und sterben ab. Circa 45.000
73 Straßenbäume wurden allein zwischen 2010 und 2015 an sächsischen Staats- und
74 Bundesstraßen gefällt. An Bundes- und Staatsstraßen in ganz Sachsen fielen damit
75 zwischen 2010 bis 2015 insgesamt 17,5 Prozent des Baumbestandes der Säge zum
76 Opfer. Die Nachpflanzungen von ca. 20.300 neuen Bäumen an Bundes- und
77 Staatsstraßen in ganz Sachsen innerhalb dieses Zeitraumes sind absolut nicht
78 ausreichend, um den Baumverlust zu bremsen, schließlich wurden nicht einmal die
79 Hälfte der Bäume ersetzt. Selbst wenn die Anzahl der gefällten Bäume ersetzt
80 worden wäre, wäre dies allerdings völlig unzureichend. Ein neu gepflanzter,
81 junger Baum erbringt nur einen geringen Bruchteil der biologischen Leistungen
82 eines Altbaumes – etwa in Bezug auf Sauerstoffproduktion, Temperatenausgleich
83 oder Lebensraumeignung für Insekten und Tiere. Damit der Ausgleich eines alten
84 Baumes durch Neupflanzung annähernd erreicht wird, muss bei Neupflanzungen
85 wenigstens ein Verhältnis 1:3 oder darüber angestrebt werden. BÜNDNIS 90/DIE
86 GRÜNEN in Sachsen setzen sich dafür ein, dass das Anbringen von
87 Schutzeinrichtungen am Straßenrand generell Vorrang vor Baumfällungen bekommen
88 soll. Wenn gefällt wurde, muss es zwingend zu ausreichenden Nachpflanzungen
89 kommen. Dies verhindert u.a. die restriktive Anwendung der Richtlinie für den

90 passiven Schutz an Straßen (RPS) in Sachsen. Diese Richtlinie aus dem Jahr 2009,
91 die bei Straßen ohne Höchstgeschwindigkeit einen Mindestabstand für
92 Neupflanzungen von 7,50 Meter zum Fahrbahnrand vorsieht, dient in Sachsen immer
93 wieder als Vorwand, um nicht mehr nachzupflanzen. Selten verfügt der
94 Straßenbaulastträger über so viel Land am Straßenrand. Der Zukauf erweist sich
95 oft als schwierig. So besteht eine hohe Diskrepanz zwischen den durch
96 gutachterliche Bewertung ermittelten Bodenpreisen, die die Straßenbauverwaltung
97 für Grunderwerb erstatten darf und den zur Zeit am freien Markt erzielten
98 Bodenverkaufspreisen. Die Richtlinie ist allerdings kein Gesetz sondern
99 lediglich eine Empfehlung. Sie geht von der Maximalforderung aus, neue Bäume
100 möglichst weit vom Fahrbahnrand zu pflanzen. Wo dies allerdings nicht möglich
101 ist, setzen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen sich dafür ein, dass der
102 Zielkonflikt zwischen Verkehrssicherheit und Alleenerhalt nicht nur zu Lasten
103 der Bäume ausgeht.

104 Hier fordern wir vom Freistaat endlich abgestimmte Lösungen vorzulegen. Zum
105 Einen müssen deutlich mehr Schutzeinrichtungen wie Leitplanken eingesetzt
106 werden. Damit lässt sich der Pflanzabstand deutlich minimieren. Zusätzlich
107 eröffnen Geschwindigkeitsreduzierungen die Möglichkeit von Alleepflanzungen mit
108 einem Pflanzabstand von weniger als 7,50 m zum Fahrbahnrand. Darüber hinaus
109 fordern wir die Staatsregierung auf, sich für eine Überarbeitung der Richtlinie
110 für den passiven Schutz an Straßen 2009 auf Bundesebene einzusetzen. Streusalz
111 kann Straßenbäume schädigen, bei direktem Kontakt sogar verätzen. Mit dem
112 Schmelzwasser versickert Streusalz und kann sich über viele Jahre im Boden
113 anreichern. Ein hoher Salzgehalt im Boden führt beispielsweise dazu, dass die
114 Pflanzen Wasser und Nährstoffe schlechter aufnehmen können. Langfristig führt
115 die Mangelversorgung dazu, dass Pflanzen anfälliger gegenüber Krankheiten werden
116 – und früher absterben. Wir fordern die sächsische Staatsregierung auf, sich für
117 eine einheitliche Regelung auf Bundes- und Länderebene einzusetzen. Dabei müssen
118 salzfreie Streumittel aus Sand oder Kalkstein Priorität haben.

119 Grundsätzlich setzen sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen für eine deutlich
120 bessere Personalausstattung der Umweltverwaltung auf allen Ebenen ein. Dies ist
121 entscheidend um die Erfüllung von Auflagen, wie Ausgleichs- und
122 Ersatzpflanzungen, ordnungsgemäße Kronenschnitte oder andere Pflegemaßnahmen
123 kontrollieren und gegebenenfalls auch Verstöße ahnden zu können. Dazu muss den
124 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Umweltverwaltung für qualifizierte und
125 beständige Weiterbildung ausreichend Zeit und Kapazitäten zur Verfügung stehen.

126 **Schutz von Gehölzbiotopen des Offenlandes**

127 Wichtige kulturlandschaftsprägende Biotope der Offenlandschaft wie
128 Streuobstwiesen oder Kopfweidenbäume benötigen unseren speziellen Schutz und
129 erhaltende Pflegemaßnahmen. Dazu gehört das gelegentliche Auf-Stock-Setzen von
130 Steinrücken und Feldhecken ebenso wie der gelegentliche Kopfweidenschnitt oder
131 Erhaltungsschnitte an Streuobstbeständen.

132 Die Nutzungsaufgabe dieser pflegebedürftigen Gehölze (z. B. Streuobst,
133 Kopfweiden) wird zunehmend zum Problem in Sachsen. Unter anderem sorgt mangelnde
134 Pflege dafür, dass beispielsweise Streuobst-Neupflanzungen nur noch selten zu
135 Obstbäumen heranwachsen und die eigentlich beabsichtigten Funktionen für die
136 biologische Vielfalt erfüllen können. Hier sehen wir die Staatsregierung in der
137 Pflicht, niedrigschwellige und unbürokratische Förderung anzubieten.

138 **2. Natürlichere Wälder zulassen**

139 **Ökologischer Vorbildwirkung des Sachsenforstes gerecht werden - Umstellung der**
140 **Bewirtschaftung der sächsischen Staatswälder von der PEFC-Zertifizierung zur**
141 **strengerer FSC-Zertifizierung**

142 Wälder sind langlebige Ökosysteme, in denen die Sünden der Vergangenheit noch
143 lange nachwirken. So limitieren nach wie vor Nadelholzmonokulturen die
144 biologische Vielfalt, die standortsgemäß in naturnahen Wäldern zu erwarten wäre.
145 Auch die jahrzehntelange Belastung mit Luftschadstoffen hat deutliche Spuren im
146 sächsischen Wald hinterlassen. Laut aktuellem Waldzustandsbericht 2016 ist
147 deutlich weniger als die Hälfte der sächsischen Waldbäume als gesund
148 einzustufen. Mit 47 Prozent 'deutlichen Schäden' (Schadstufen 2 - 4) geht es
149 ausgerechnet der dringend benötigten Laubbaumart Buche in Sachsen deutlich
150 schlechter. Auf der Hälfte der rund 200.000 Hektar des Staatswaldes wachsen
151 Fichten außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes. Immer noch überwiegen
152 artenarme und altersgleiche Bestände an Monokulturen von Nadelbäumen. Diese
153 kommen mit dem Klimawandel denkbar schlecht zurecht. Diese immer noch
154 dominierenden Monokulturen sind besonders anfällig gegen Trockenheit und
155 Schädlingsbefall. Vom Ideal naturnaher struktur- und artenreicher Wälder sind
156 wir noch sehr weit entfernt. Die Fichtenbestände im Flachland müssen durch
157 größere Anteile von Laubbäumen ersetzt werden. Wenn wir das Ziel eines
158 naturnahen, standortgerechten Laub- und Mischwaldes in Sachsen erreichen wollen,
159 dann muss beim Waldumbau entschlossener gehandelt werden.

160 Nach rund 20 Jahren mehr oder weniger naturnaher Waldbewirtschaftung, die
161 durchaus aner kennenswerte Ergebnisse gebracht hat, zeigt sich nun immer mehr,
162 dass die sächsische Forstwirtschaft jetzt wieder stark auf Rationalisierung und
163 maximalen Holzprofit setzt – mit immer größeren Maschinen, mit immer größeren
164 Revieren, und offenbar auch wieder mit mehr Kahlschlägen.

165 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen stehen für eine nachhaltige Forstwirtschaft.
166 Für uns ist der Wald keine Holzplantage, sondern Lebensraum für Pflanzen und
167 Tiere und Erholungsraum für Menschen. Wir GRÜNE stehen dafür, unseren
168 nachfolgenden Generationen artenreiche und wertvolle Waldlandschaften erlebbar
169 zu machen. Besonders im Begriff der Nachhaltigkeit sehen wir uns dem Freiburger
170 Carl von Carlowitz verpflichtet, Raubbau zu verhindern. Der Waldumbau zu
171 struktur- und artenreichen Mischwäldern ist dabei verstärkt weiterzuführen.
172 Gerade angesichts der Unwägbarkeiten des Klimawandels muss die gesamte
173 standörtlich mögliche Palette heimischer Baumarten genutzt werden. Dies ist
174 waldbaulich anspruchsvoll und erfordert deutlich mehr qualifiziertes
175 Forstpersonal, als nach den Einsparungswellen der letzten Jahre noch zur
176 Verfügung steht. Wir setzen uns – nach dem Vorbild der Stadt Chemnitz - dafür
177 ein, dass der Staatsbetrieb Sachsenforst bis zum Jahr 2020 nach den
178 internationalen Kriterien für verantwortungsvolle Waldwirtschaft des Forest
179 Stewardship Council (FSC) wirtschaftet. FSC ist eine internationale
180 gemeinnützige Organisation, die das erste System zur Zertifizierung nachhaltiger
181 Forstwirtschaft schuf, betreibt und weiterentwickelt. Leitbild der angestrebten
182 Wirtschaftswälder beim FSC-Siegel sind naturnahe Waldökosysteme, die sich
183 bezüglich Baumartenzusammensetzung, Vorrat, Dynamik und Struktur den natürlichen
184 Waldgesellschaften annähern. Der Sachsenforst verwendet aktuell das deutlich
185 schwächere unverbindlichere Alibi-Siegel PEFC, entstanden aus einer Initiative
186 der europäischen Forstindustrie. Voraussetzung für die Umstellung der
187 Forstwirtschaft des Sachsenforstes auf FSC-Kriterien ist eine wesentlich bessere
188 personelle Ausstattung der Unteren Forst- und Naturschutzbehörden. Die Behörden

189 und Unternehmen des Freistaates haben als Großverbraucher von Holzprodukten
190 darüber hinaus eine hohe Verantwortung am Markt. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
191 Sachsen setzen sich dafür ein, dass in einem neuen Vergabegesetz und die
192 Änderung der sächsischen Vergabeordnung ökologische Kriterien verankert werden.
193 Damit würde es gelingen, dass sächsische Behörden entweder Recyclingerzeugnisse
194 einkaufen müssten oder, wenn dies nicht möglich ist, nur Holz oder Holzprodukte,
195 die per FSC-Verfahren zertifiziert sind.

196 **Holzeinschlag im Sachsenforst reduzieren**

197 Der Wald hat eine herausragende Bedeutung für den Klimaschutz. Er leistet als
198 Lieferant des nachwachsenden Rohstoffes Holz einen Beitrag zur Energiewende.
199 Zudem bindet er Kohlendioxid und ist damit eine natürliche
200 Kohlenstoffsенке. Bäume brauchen zum Wachstum das Treibhausgas Kohlendioxid (CO₂)
201 und binden es dadurch im Holz. Wälder sind somit eine Kohlenstoff-Senke, wenn
202 der Zuwachs die Nutzung übersteigt. Und sie sind ein Kohlenstoffspeicher. Sie
203 können global dazu beitragen, den CO₂-Gehalt der Atmosphäre zu vermindern. Der
204 Holzvorrat liegt in Sachsens Wäldern (311 m³/ha) noch immer unter dem
205 Bundesdurchschnitt von 336 m³ pro Hektar. Den in den letzten Jahren deutlich
206 gesteigerten Holzeinschlag im Staatswald sehen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisch.
207 Statt eine Steigerung des Holzeinschlags im Landeswald von derzeit ca. 1 Mio.
208 m³/Jahr auf 1,4 Mio. m³ jährlich anzustreben, setzen wir uns für eine deutliche
209 Vorratsanreicherung ein. Dies ist sowohl aus Biodiversitätsgründen als auch zur
210 CO₂-Speicherung wichtig.

211 **Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt durch Herausnahme 212 von zehn Prozent der Staatswaldfläche aus der forstlichen Nutzung**

213 Sachsen braucht dringend ein Netz von Prozessschutzflächen, über die wenigen
214 großen nutzungsfreien Schutzgebiete und die gerade mal 8 kleinen Naturwaldzellen
215 (Gesamtfläche der Naturwaldzellen nur 303 ha) hinaus. Für die Umsetzung eines
216 solchen Totalreservatsnetzes sind vorrangig Waldflächen im Landesbesitz
217 heranzuziehen. Wo fachlich geboten, müssen aber auch Anstrengungen zum
218 Flächentausch mit Privat- und Körperschaftswald unternommen werden – oder aber
219 zum Ankauf solcher Waldbereiche. Neben naturgemäß bewirtschafteten Forsten
220 setzen sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dafür ein, dass auch der Anteil der
221 Waldflächen, in denen natürliche Prozesse ungestört ablaufen können, bis 2020 im
222 Staatswald auf 10 Prozent erhöht werden. Damit würde Sachsen endlich eine
223 Forderung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt umsetzen. Wir
224 wollen damit ein Netz von naturnahen nutzungsfreien Wäldern und Waldreservaten
225 mit Altholzbeständen entwickeln. Unser Ziel ist es dabei, dass innerhalb der
226 angestrebten zehn Prozent der Landeswaldfläche in Sachsen (ca. 20.535 Hektar)
227 auch großräumige, unzerschnittene Waldgebiete in der Größe von mehreren hundert
228 bis tausend Hektar dauerhaft aus der forstlichen Nutzung genommen werden. Nur in
229 solchen Gebieten können sich Wälder mit einer echten Naturwalddynamik als
230 „Urwälder von morgen“ entwickeln. Neben der Ausweisung solcher großer
231 Prozessschutzflächen wollen wir auch ein Netzwerk vieler kleiner,
232 unbewirtschafteter Waldflächen realisieren, die vielfältige
233 Artenschutzfunktionen erfüllen. Im Hinblick darauf, dass Prozessschutz u. a.
234 auch die Ausbreitungs-, Rückzugs- und Reproduktionsräume seltener,
235 naturschutzfachlich wertvoller oder gefährdeter Arten erhalten und schützen
236 will, sind auch kleine, dauerhaft nutzungsfreie Flächen als Elemente der
237 Biotopvernetzung (Trittsteinfunktion) überaus bedeutsam. Das Netz größerer

238 Prozessschutzgebiete wollen wir deshalb durch kleinere nutzungsfreie Waldgebiete
239 und Waldinseln ergänzen.

240 **Alte Bäume und Totholz – vielfältige Lebensräume besser schützen**

241 In den sächsischen Wäldern sind stark dimensionierte Bäume (potentielle oder
242 tatsächliche Höhlenbäume) und Totholz vielerorts ausgesprochene Mangelware. Nach
243 der letzten Bundeswaldinventur (2012) war Sachsen mit 5,9 m³/ ha eines der
244 totholzärmsten Bundesländer. Bundesdeutscher Durchschnitt sind 20,6 m³ Totholz
245 pro Hektar.

246 Totholz gehört zum natürlichen Kreislauf im Wald. Es entsteht, wenn Bäume
247 absterben und sich ihr Holz zersetzt. Viele, insbesondere seltene Arten sind auf
248 diesen Lebensraum spezialisiert. Pilze, Flechten, Insekten und Vögel leben vom
249 oder am Totholz und finden hier Nahrung, Unterschlupf und Brutgelegenheit.
250 Totholz ist somit ein wichtiger Faktor für die biologische Vielfalt.

251 Abgestorbene, aber noch stehende Bäume haben einen besonders großen Habitatwert
252 für zahlreiche Pilze, Insekten und auch Vögel, Fledermäuse sowie weitere
253 Wirbeltiere. BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN in Sachsen wollen, dass ihr Erhalt als »gute
254 forstliche Praxis« im Waldgesetz festgeschrieben wird. Ausgenommen sind
255 forstsanitäre Maßnahmen, insbesondere zur Borkenkäferbekämpfung. BÜNDNIS 90/DIE
256 GRÜNEN setzen sich für die Erhaltung des stehenden Totholzes über 30 cm
257 Durchmesser ein. Alle diese stehenden Totholzbäume sollen im Sachsenforst, wie
258 andere Biotopbäume auch, im Wald markiert und per GPS genau eingemessen werden.
259 Im Rahmen der Waldbiotopkartierung bzw. im Vorfeld der Forsteinrichtungsplanung
260 sind alle Exemplare zu kontrollieren und ihr Erhaltungszustand bzw. ihre
261 Habitatbedeutung einzuschätzen.